

Gertraud Lunzer

Steuerpolitik

12

Wirtschaft

Einkommensteuer

Steuersatz

Kapitalertragsteuer

Umsatzsteuer

Grundsteuer

Progression

Gemeindesteuern

Steuerbegünstigung

Steuern auf Arbeit

Abgabenquoten Umverteilung

Vermögensbesteuerung

Gestaltungsmittel

Gewinnermittlung

Abgabenvolumen

Bemessungsgrundlage

Aufgaben

Verbrauchssteuern

Steuerwettbewerb

Einnahmen werden Ausnahmen

Aufkommen

Verteilung

Ausgabenfinanzierung

Vermögensverteilung

Leistungsfähigkeit

Körperschaftsteuer

Steuerreform

Verteilungswirkung

Unternehmensbesteuerung

Einkommensteuertarif

Durchschnittssteuersatz

Einkommen

Steuersystem

Steuergegenstand

Pauschalierung

Wirtschaft 12

Steuerpolitik

Gertraud Lunzer

Steuerpolitik

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Stand: April 2023

Impressum:

Layout/Grafik: Manuela Maitnar

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2023 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druckerei: CITYPRESS GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien

Printed in Austria

Steuern als Instrument der Wirtschaftspolitik	6
Definition und Bedeutung von Steuern	10
Das Steuersystem in Österreich	12
Einkommensteuer	18
Grundzüge der Einkommensteuer	18
Kriterium der Leistungsfähigkeit	22
Zusammenfassung am Beispiel der österreichischen Einkommensteuer	23
Einkommensteuertarif	25
Durchschnittssteuersatz und Grenzsteuersatz	31
Kalte Progression	34
Unternehmensbesteuerung	36
Gewinnermittlungsvorschriften	37
Die österreichische Körperschaftsteuer	39
Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union	41
Umsatzsteuer	42
Steuerquoten, Abgabenquoten und Steuerstrukturen	46
Steuerquote in Österreich	46
Abgabenquote	48
Die österreichische Steuerstruktur im internationalen Vergleich	50
Steuern als Instrument der Umverteilung	52
Verteilungswirkung des Steuersystems	59
Glossar	64
Autorin	67

Steuern als Instrument der Wirtschaftspolitik

Der Begriff „Steuern“ weckt wohl in erster Linie Assoziationen wie Last, Zwangsabgaben, Einschränkung des privaten Konsums und damit der persönlichen Freiheit. Erst auf den zweiten Blick wird auch die Nähe zum Wort „steuern“, also **lenken und gestalten**, deutlich. Steuern sind kein Selbstzweck, sondern ein Instrument, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sie sind in unserer Wirtschaft und Gesellschaft ein politisches Gestaltungsmittel, das wir weniger oder stärker dosiert einsetzen können.

Würde der Staat seine wichtigsten Aufgaben nicht mehr erfüllen, würden wir uns zwar einerseits über die entfallende Steuerlast freuen, andererseits würden viele, je nach konkreter Lebenssituation, deutliche Einschränkungen hinnehmen müssen. Es würden beispielsweise folgende Leistungen wegfallen: Familienbeihilfe, Stipendien, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld für Behinderte, Wohnbeihilfe, Wohnbauförderungsmaßnahmen, Leistungen in Zusammenhang mit Umschulungen etc.

Viele **Güter und Leistungen** würden entweder **nicht mehr verfügbar sein**, oder zwar teilweise von privaten Unternehmen produziert werden, aber **nicht unbedingt in der von der Gesellschaft gewünschten Art oder Menge**. Beispiele: Polizei-, Gerichts-, Gefängnis- und Heereswesen; Schulbildung, Gesundheitsversorgung und Altersvorsorge nur für diejenigen, die sich diese höherwertigen Güter leisten können; Straßenbau und Verkehrsleistungen nur mehr auf profitablen Strecken; durch den Wegfall von Subventionen wesentlich teurere Wohnungen, Kindergärten etc.

Steuern sind notwendig, um Güter und Leistungen öffentlich erstellen bzw. finanzieren zu können, die durch private Unternehmen nicht oder nicht in der gewünschten Art und Menge produziert werden. Sie werden auch als Instrument eingesetzt, um eine gerechte und ausgewogenere Einkommens- und Vermögensverteilung herzustellen, die Konjunktur zu stabilisieren und das Wirtschaftswachstum zu fördern. Weiters haben sie eine Lenkungsfunction, die bewusst dazu eingesetzt werden kann, das Verhalten von Unternehmen oder Konsument:innen zu beeinflussen.

Daraus wird deutlich, dass Steuern dem Staat ermöglichen, seine grundlegenden Aufgaben zu erfüllen, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

» **Allokations- und Lenkungsfunktion**

In unserer Volkswirtschaft wird es grundsätzlich den Marktkräften überlassen, welche Güter und Leistungen erstellt werden und wer sie in Anspruch nimmt. Dort aber, wo dieser Mechanismus versagt, d. h., die von der Gesellschaft gewünschten Güter und Leistungen von privaten Unternehmen nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erstellt werden, übernimmt der Staat diese Funktion (Allokationsfunktion).

Die Erstellung dieser **Güter und Leistungen, die allen zugute kommen, muss von der Allgemeinheit finanziert** werden. Es werden Abgaben als öffentliche Einnahmen zur Finanzierung von Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Straßen, von Polizei- und Gerichtswesen, Grundlagenforschung, etc. benötigt.

Darüber hinaus können Steuern dort eingesetzt werden, wo der Marktmechanismus zu unerwünschten Ergebnissen führt (z. B. zu Umweltverschmutzung). Steuern beeinflussen durch ihren gezielten Einsatz das **Verhalten von privaten Unternehmen und Konsument:innen** in eine gewünschte Richtung. So sollen beispielsweise Ökosteuern durch Verteuerung von Energie und Verkehr zu einem niedrigeren Energieverbrauch und Verkehrsaufkommen führen und damit Umweltschäden verringern.

» **Verteilungsfunktion**

In vielen Staaten der Welt kann beobachtet werden, dass eine kleine Bevölkerungsschicht äußerst hohe Einkommen bezieht und riesige Vermögen von Generation zu Generation weitervererbt, **während ein Teil der Bevölkerung in Armut lebt und die Mehrheit keine Möglichkeit hat, Vermögen zu bilden.** Wird diese Situation von der Gesellschaft nicht gewünscht, können Steuern als Instrument eingesetzt werden, um die **durch den Marktmechanismus** zu Stande gekommene **Verteilung zu verändern.**

Hohe Einkommen und Vermögen können durch progressive Steuern stärker belastet werden als niedrige, sodass höhere Einkommen in einem stärkeren Ausmaß zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben und Sozialleistungen beitragen.

1 Steuern als Instrument der Wirtschaftspolitik

» **Stabilisierungsfunktion (hoher Beschäftigungsstand, Preisniveaustabilität, außenwirtschaftliches Gleichgewicht) und Wachstumsziel**

Steuern lassen sich auch einsetzen, um die Arbeitslosigkeit oder Inflation zu senken oder das Wirtschaftswachstum zu erhöhen. Beispielsweise kann im Konjunkturabschwung durch **Steuersenkungen** die **Kaufkraft der Konsument:innen gestärkt** werden. Zur Produktion der erhöhten Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen werden mehr Arbeitnehmer:innen benötigt, sodass die Steuersenkung Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt zeigt. Weiters können durch Steuererleichterungen im Unternehmensbereich Investitionsanreize gesetzt werden und dadurch ein Konjunkturaufschwung in Gang gebracht oder das Wirtschaftswachstum gefördert werden.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT 	
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
SR-9	Unfallversicherung
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates
SR-14	Pflege und Betreuung
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.	

ARBEITSRECHT 	
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates
AR-3	Arbeitsvertrag
AR-4	Arbeitszeit
AR-5	Urlaubsrecht
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung
AR-11	Betriebsvereinbarung
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution
AR-13	Berufsausbildung
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
AR-15	Betriebspensionsrecht I
AR-16	Betriebspensionsrecht II
AR-18	Abfertigung neu
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
AR-21	Atypische Beschäftigung
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE 	
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute
GK-4	Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-5	Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
GK-8	Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB
GK-9	Geschichte der Kollektivverträge

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

Definition und Bedeutung 2 von Steuern

Ein genauer Blick auf das Abgabenvolumen des öffentlichen Sektors zeigt deutlich, dass im österreichischen Abgaben- und Steuersystem der größte Teil der Abgaben vom **Bund** eingehoben wird. Die Gesamteinnahmen des Staates (Bund, Länder und Gemeinden sowie Sozialversicherung) betragen im Jahr 2021 insgesamt € 203,2 Mrd. und sind im Vergleich zum Vorjahr wieder gestiegen, nachdem sie davor pandemiebedingt gesunken waren. Grundlage bildet die Gebarungsstatistik der Gebietskörperschaften, die auf deren Rechnungsabschlüsse basiert. Die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften geben insbesondere Informationen zu ihren Einnahmen, ihren Ausgaben, dem Personal sowie Schuldenstand und Vermögen. So werden die wesentlichen Daten der finanziellen Situation der einzelnen Gebietskörperschaften geliefert, die auch als Informationsgrundlage für die österreichische Finanzpolitik dient. Diese Daten und Statistiken sind nicht nur Entscheidungshilfen eines zielgerichteten Einsatzes der finanziellen Mittel, sie bilden auch die Basis für die Verhandlungen im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften. Im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz wird die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geregelt, ebenso wie die Verteilung von Finanzzuweisungen, Umlagen oder Zuschüsse nach einem vorgegebenen Schlüssel.

Eine weitere Ebene in der Gebarungsstatistik ist durch die EU-Mitgliedschaft notwendig. Die Mitgliedsstaaten der EU sind angehalten, die sogenannten EU-Konvergenzkriterien (Maastricht-Kriterien) zu erfüllen. Sie werden an Kennzahlen wie das öffentliche Defizit, den öffentlichen Schuldenstand und geldpolitischen Kriterien gemessen.

Was unterscheidet Steuern von anderen Einnahmen des öffentlichen Sektors?

Steuern sind öffentliche Abgaben ohne rechtlichen Anspruch auf eine direkte Gegenleistung. Es handelt sich dabei um Pflichtabgaben.

- » **Geldleistungen an ein Unternehmen** sind dagegen dadurch gekennzeichnet, dass sie freiwillig erfolgen und (nur) der oder die Zahlende in den Genuss dieses bestimmten Gutes oder dieser bestimmten Dienstleistung kommt (z. B. Theatervorstellung).
- » **Gebühren und Beiträge** an öffentliche Körperschaften haben im Vergleich dazu Pflichtcharakter, aber dennoch auch einen mehr oder weniger stark ausgeprägten Anspruch auf Gegenleistung (z. B. Ausstellung eines Passes, Grundbucheintragung, Kanalbenützung, Wasserversorgung, Pensionsanspruch etc.).
- » Mit der **Steuerzahlung** hingegen beteiligt sich der/die Einzelne an der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben, die allen Staatsbürger:innen als Gesamtheit oder aus umverteilungspolitischen Gründen bestimmten Gruppen zugute kommen sollen (öffentliche Schulen, Grundlagenforschung, Straßen, Polizeiwesen, Heer, Gerichte, Sozialleistungen, Zuschüsse zu Pensionen, Krankenhäusern, Subventionen etc.). Es handelt sich dabei um eine Pflichtabgabe ohne direkten Anspruch auf Gegenleistung.

Während in früheren Zeiten mit einigen wenigen Steuern das Auslangen gefunden wurde (vor allem auf Grund und Boden), haben moderne Staaten auf Grund ihres hohen Finanzierungsbedarfs und ihrer anspruchsvollen Zielsetzungen ein sehr vielfältiges Steuersystem. Der Bogen spannt sich von den aufkommensstärksten Steuern wie Umsatz- und Einkommensteuer sowie den Steuern auf Löhne und Gehälter über Steuern auf Grundbesitz und Grunderwerb, Energie, Versicherungen und Erbschaften bis zu den Steuern auf Bier, Zigaretten und Wetteinsätze bei Glücksspielen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Bundessteuern.

3 Das Steuersystem in Österreich

Die wichtigsten Bundessteuern im Überblick

Angaben in Millionen Euro

Steuerart	Steuergegenstand bzw. Beispiele	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022
-----------	------------------------------------	----------------	----------------	-------------

Steuern vom Einkommen

Veranlagte Einkommensteuer	Einkommen natürlicher Personen	2982	4473	5867
Lohnsteuer	Einkommen natürlicher Personen aus nichtselbstständiger Arbeit	27254	30096	31421
Kapitalertragsteuern	Inländische Kapitalerträge aus Anteilen an juristischen Personen (insbesondere Dividenden und Gewinnanteile an GmbH)	1789	2940	3031
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	z. B. Sparbuchzinsen, Zinsen aus Anleihen	791	1278	1305
Körperschaftsteuer	Gewinne der juristischen Personen	6334	9821	13625

Verbrauchssteuern

Umsatzsteuer	(auch Mehrwertsteuer) Umsätze der Unternehmen an Lieferungen und Leistungen	27563	30648	35397
Tabaksteuer	Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Tabak	1989	2073	2074

Biersteuer	Bier und bierhaltige Getränke	194	178	206
Mineralölsteuer	Die meisten flüssigen und einige gasförmige kohlenwasserstoffhaltige Waren (z. B. Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas)	3778	3968	4133
Alkoholsteuer	Alkohol und alkoholhaltige Waren	138	161	174

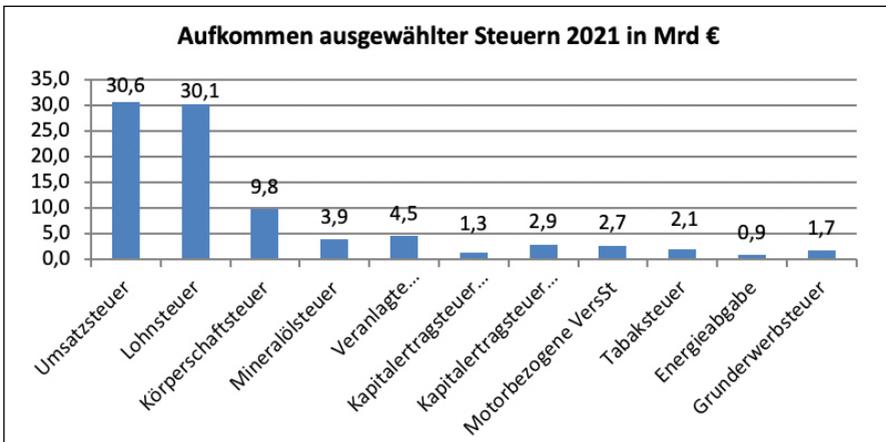
Verkehrssteuern

Kapitalverkehrssteuer	Gesellschaftsteuer (Erwerb von Gesellschaftsrechten an inländischer Kapitalgesellschaft)	0,9	-1,3	0,5
Energieabgabe	Strom und Erdgas, Kohle (ab 2004)	836	925	345
Normverbrauchsabgabe	Erstbeschaffung bzw. Erstzulassung von Motorrädern, Pkw und Kombi	444	426	405
Grunderwerbsteuer	Erwerb inländischer Grundstücke	1319	1658	1693
Versicherungssteuer	Zahlung von Versicherungsprämien an Versicherungsunternehmen	1240	1287	1367

3 Das Steuersystem in Österreich

Motorbezogene Versicherungssteuer	Eine Komponente der Versicherungssteuer auf Kfz-Haftpflichtversicherungsprämien	2611	2681	2731
Kfz-Steuer	Zugelassene Kfz über 3,5 t, soweit sie nicht haftpflichtversicherungspflichtig sind	51	57	59
Abgabe nach dem Glücksspielgesetz	Wetteinsätze der Glücksspiele (Lotto, Toto, Zusatzspiele, Lotterien)	562	639	615

Der Abgabenerfolg des Bundes zeigt in der Regel jährlich eine steigende Tendenz des gesamten Aufkommens. Durch die Corona-Pandemie ist die wirtschaftliche Leistung und die damit im Zusammenhang stehenden Abgaben an den Bund im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 massiv eingebrochen. Der Bundesvoranschlag 2021 prognostiziert bereits wieder eine Umkehr zu den gewohnten Aufkommenssteigerungen und beträgt für 2022 insgesamt 105,2 Mrd. Euro.



Quelle: BMF 2022.

Trotz der Fülle an verschiedenen Steuern kann unschwer festgestellt werden, dass sich das österreichische Steuersystem auf zwei bedeutende Steuern konzentriert, nämlich die **Lohnsteuer (31,4 Mrd. €)** und die **Umsatzsteuer (35,4 Mrd. €)**, die zusammen bereits **rund 64 % der gesamten vom Bund erhobenen Steuern (105,2 Mrd. €)** aufbringen.

- » Die aufkommenstarke **Lohnsteuer** ist eine Form der Einkommensteuer, die das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit bzw. aus früheren Dienstverhältnissen besteuert (Löhne und Gehälter, Pensionen, Krankengeld). Sie wird direkt an der Einkunftsquelle abgezogen, also von der Arbeitgeber:in berechnet und für den/die Arbeitnehmer:in an das Finanzamt überwiesen (Quellensteuer).
- » Auch die **Kapitalertragsteuer** ist eine Form der Einkommensteuer – sie besteuert die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.). Sie wird ebenfalls direkt an der Einkunftsquelle berechnet und für den/die Empfänger:in der Zinsen an das Finanzamt abgeführt (z. B. von der Bank oder der Aktiengesellschaft). Die KESt auf Zinsen brachte 2021 ein Aufkommen von 1,3 Mrd. €, die KESt auf Dividenden und andere Beteiligungserträge 2,9 Mrd. €.
- » Einkommen aus anderen Einkunftsarten (z. B. Land- und Forstwirtschaft, selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung) müssen von den Steuerpflichtigen selbst mittels Einkommensteuererklärung dem Finanzamt mitgeteilt werden. Die Steuer wird von der Behörde berechnet und durch einen Bescheid vorgeschrieben. Die auf diese Art und Weise erhobene Einkommensteuer wird **veranlagte Einkommensteuer** genannt – sie brachte 2021 ein seit 2002 nahezu unverändertes Aufkommen von rund 4 Mrd. €.

Die Einkommensteuer tritt in mehreren Erhebungsformen auf, der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer I (Dividenden, GmbH-Ausschüttungen) und der Kapitalertragsteuer II (Zinsen). Hierbei handelt es sich also nicht um selbstständige Steuern, sondern bloß um besondere Erhebungsformen der Einkommensteuer (einerseits Quellenabzug, andererseits Veranlagungsverfahren).

3 Das Steuersystem in Österreich

Die **Körperschaftsteuer** besteuert die Gewinne der juristischen Personen und betrifft vor allem Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Sparkassen und Vereine. Der Körperschaftsteuersatz wurde von 34 % auf 25 % des Gewinns im Jahr 2005 wesentlich gesenkt. Der derzeit gültige Steuersatz von 25 % wird für das Kalenderjahr 2023 auf 24 % und für die Jahre ab 2024 auf 23 % gesenkt. Im Jahr 2021 liegt ihr Aufkommen bei 9,8 Mrd. €.

Von den **Verbrauchssteuern**, die den Konsum eines bestimmten Gutes besteuern, ist als bedeutendste Steuer neben der Umsatzsteuer die Mineralölsteuer zu erwähnen – sie hatte 2021 ein Aufkommen von rund 3,9 Mrd. € und besteuert kohlenwasserstoffhaltige Heiz- und Treibstoffe (Benzin, Diesel, Heizöl etc.). Die **Energieabgabe**, die eine Steuer auf Strom, Gas und Kohle ist, hatte 2021 ein Aufkommen von 925 Mio. €. Die **Versicherungssteuer** besteuert Versicherungsprämien (Aufkommen von insgesamt rund 3,9 Mrd. € inkl. motorbezogener Versicherungssteuer). Die **Grunderwerbsteuer** brachte 2021 ein Aufkommen von 1,7 Mrd. €. Die **Normverbrauchsabgabe** fällt bei der Erstzulassung eines Kfz in Österreich an und wird vom Anschaffungspreis berechnet, wobei der Steuersatz vom Treibstoffverbrauch (und ab 1. 7. 2005 bei neu zugelassenen Dieselmotoren auch von den Abgasemissionen) abhängt (Aufkommen 2021 426 Mio. €).

Neben diesem Überblick über die wichtigsten Bundessteuern sind folgende **Länderabgaben** relevant: Feuerschutzsteuer, Kurtaxen und Jagdabgaben, zweckgebundene Abgaben für Kultur oder in Wien die Dienstgeberabgabe zur Errichtung der U-Bahn.

Zu den **bedeutendsten Gemeindeabgaben** zählen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer. Die **Kommunalsteuer** knüpft an die von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen an ihre Arbeitnehmer:innen ausbezahlten Löhne und Gehälter in Höhe von 3 %; sie brachte den Gemeinden im Jahr 2021 Einnahmen von rund 3,6 Mrd. €. Die Grundsteuer ist eine Vermögensteuer, die den inländischen Grundbesitz besteuert (Aufkommen 2021 rund 767 Mio. €).

SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	
WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE	
PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-9	Finanzmärkte
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
PZG-11	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
PZG-12	Wege in den großen Krieg
PZG-14	Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich

SOZIALE KOMPETENZ			
SK-1	Grundlagen der Kommunikation	SK-6	Grundlagen der Beratung
SK-2	Frei reden	SK-7	Teamarbeit
SK-3	NLP	SK-8	Führen im Betriebsrat
SK-4	Konfliktmanagement	SK-9	Verhandeln
SK-5	Moderation	SK-10	Politische Rhetorik

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

4 Einkommensteuer

Grundzüge der Einkommensteuer

Die Einkommensteuer eines Staates lässt in vieler Hinsicht Rückschlüsse auf das Gerechtigkeitsempfinden einer Gesellschaft zu, denn es muss geregelt werden, wer wie viel Steuer von seinem Einkommen zu zahlen hat, welche persönlichen Umstände berücksichtigt werden sollen und welche Ausnahmen zugelassen werden.

Im Folgenden werden typische Merkmale von Einkommensteuersystemen beschrieben und Bezug auf die österreichische Einkommensteuer genommen:

» **Steuergegenstand ist das Einkommen**

Mit der Einkommensteuer sollen die in einer Volkswirtschaft entstandenen Einkommen besteuert werden, und zwar grundsätzlich unabhängig von der Einkommensverwendung, der Einkunftsquelle und auch unabhängig davon, unter welchen Bedingungen das Einkommen verdient wurde (wie viel Zeit und Mühe es gekostet hat).

- **Entscheidend dafür, wie viel Steuer zu zahlen ist, ist die Höhe des Einkommens** – je höher das Einkommen, umso höher ist die zu zahlende Steuer. In der Regel spielt es für die Berechnung der Einkommensteuer keine Rolle, wofür man sein Einkommen verwendet. Ausnahmen bestehen für einige „besondere“ Ausgaben, so genannte Sonderausgaben, die der Staat explizit fördern will, wie zum Beispiel Spenden an bestimmte Forschungseinrichtungen oder andere Zwecke. Werden Ausgaben im beruflichen Zusammenhang getätigt, werden sie als Werbungskosten (bei Selbständigen als Betriebsausgaben) abgezogen.
- Genauso wenig wie die Einkommensverwendung spielt grundsätzlich auch die Einkunftsquelle eine Rolle. Denn bei der Konstruktion einer Einkommensteuer wird man in der Regel aus Gerechtigkeitsgründen darauf achten, dass die Steuer für einen bestimmten Einkommensbetrag gleich hoch ist, egal ob das Einkommen aus Mieterträgen stammt oder ob es als Gewinn aus einem Lebensmittelgeschäft zugeflossen ist, als Zinseinkommen für ein Sparbuch oder als Lohn aus einem Dienstverhältnis etc. Auch das österreichische Einkommensteuersystem ist grundsätzlich von diesem Gedanken ableitbar: Das aus verschiedenen Quellen stammende

Einkommen wird addiert und das Gesamteinkommen nach einem einheitlichen Tarif versteuert. Eine derart konstruierte Steuer nennt man **synthetische Einkommensteuer**, im Gegensatz zu einer analytischen Einkommensteuer, die verschiedene Einkunftsarten unterschiedlich hoch besteuern würde.



Beispiel:

In der Praxis wird dieses synthetische Einkommensteuersystem häufig durch verschiedene Sonderregelungen durchbrochen. Deutlich erkennbar ist das am Beispiel der Kapitalertragsteuer. Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen einer GmbH etc.) werden in Österreich nicht gemeinsam mit allen anderen Einkünften nach dem Einkommensteuertarif versteuert, sondern losgelöst davon mit einem fixen Satz von 25 % für Zinsen auf Spareinlagen, für alle anderen Fälle 27,5 %. Diese großzügige Regelung in Form einer speziellen (analytischen) Besteuerung ist unter Gerechtigkeitsaspekten sehr problematisch: Arbeitseinkünfte (oder auch beispielsweise Gewinn- und Vermietungseinkünfte) werden höher besteuert als Kapitaleinkünfte. Vor Einführung dieser Vorgangsweise (KESt mit Endbesteuerungswirkung seit 1993/94) war es zwar gesetzlich vorgesehen, dass Kapitaleinkünfte gemeinsam mit allen anderen Einkünften versteuert werden. Doch war ihre Umgehungsmöglichkeit sehr ausgeprägt. In der Regel wurden die Kapitalerträge dem Finanzamt nicht gemeldet – und bei einer anonymen Kapitalveranlagung war es der Behörde unmöglich herauszufinden, wer in welcher Höhe derartige Einkünfte erhalten hat. Die Kapitalertragsteuer in ihrer derzeitigen Form (Abzug an der Quelle mit Endbesteuerungswirkung) habe damit eine umfassendere Besteuerung der Kapitaleinkünfte gebracht als die vorher nur auf dem Papier stehende Gleichbehandlung aller Einkünfte.

Ein weiteres Beispiel dafür, dass es doch einen Unterschied macht, aus welcher Einkunftsart Einkommen bezogen wird, ist die Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft. Bei dieser Einkunftsart wird in der Regel nicht nach den üblichen Gewinnermittlungsregeln die tatsächliche Höhe des Gewinns festgestellt und versteuert, sondern eine Pauschalierung vorgenommen. Im Ergebnis führt dies zu einer sehr günstigen Besteuerung dieser Einkünfte.

4 Einkommensteuer

» Der Einkommensbegriff

Bei der Konstruktion einer Einkommensteuer muss festgehalten werden, was konkret unter den Begriff „Einkommen“ fallen soll und daher besteuert wird.

- Man könnte sich darauf beschränken, nur jene Einkünfte zu besteuern, die **regelmäßig aus bestimmten Quellen fließen**, wie beispielsweise aus Arbeitsverhältnissen, Gewerbebetrieben, Vermietungen, Kapitalanlagen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben etc. Einkünfte, die nur selten bzw. unregelmäßig anfallen, würden dann steuerfrei bleiben, so z. B. ein Lotto- oder Spekulationsgewinn, ein Gewinn aus dem Verkauf der privaten Eigentumswohnung oder sonstiger Wertgegenstände aus dem Privatvermögen.
- Ein weiter umfassender Einkommensbegriff würde allerdings auch diese nur selten anfallenden Einkünfte besteuern, da sie genauso wie andere Einkünfte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers/der Empfängerin erhöhen. Auf das Kriterium der Unregelmäßigkeit könnte durch günstige Tarifgestaltungen Rücksicht genommen werden. Um das Einkommen bei einem weit gefassten Einkommensbegriff festzustellen, müsste **das Vermögen zu Jahresbeginn und zu Jahresende verglichen** werden – der Vermögenszuwachs ist das in diesem Jahr zugeflossene Einkommen.
- In der steuerlichen Praxis wird weder das eine noch das andere Extrem verwirklicht – es kommen **Mischformen** zu Stande. Im Wesentlichen konzentriert man sich auf die großen, regelmäßig fließenden Einkommensströme (Löhne und Gehälter, Gewinne, Vermietungseinkünfte, Kapitalerträge etc.) – Einkommen, das nur unregelmäßig oder selten anfällt, wird nur in wenigen Fällen versteuert. Erbschaften und Schenkungen waren durch eigene Gesetze und speziellen Tarifgestaltungen steuerlich erfasst – seit 1.8.2008 abgeschafft. Der vermögensvergleichende weite Einkommensbegriff hat nur in Teilbereichen des Einkommensteuersystems seinen Niederschlag gefunden, nämlich bei der Gewinnermittlung der buchführenden Betriebe.

» Die Steuerpflicht ist allgemein

Die Einkommensteuer ist von allen natürlichen Personen zu entrichten, die über Einkommen verfügen. Es gibt keine persönlichen Befreiungen für bestimmte Bevölkerungsschichten oder Berufsgruppen.

» Nettoprinzip

Nicht die Bruttoeinnahmen werden besteuert, sondern das Einkommen, das nach Abzug der Ausgaben übrig bleibt, die zur Einkunftserzielung aufgewendet wurden (Abzug von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten).

» Besteuerung von (Ehe)Partner:innen

In manchen Steuersystemen werden die Einkommen von (Ehe)partner:innen bzw. von in einem Haushalt zusammenlebenden Personen addiert und das **Gesamteinkommen** nach einem progressiven Einkommensteuertarif versteuert. Bei einer derartigen Vorgangsweise wird wegen des progressiven Tarifs die Steuerzahlung stets größer sein als bei zwei getrennt lebenden Personen. Um diesen Effekt etwas zu entschärfen, können verschiedene steuertechnische Maßnahmen getroffen werden, die ausnahmslos ihre Vor- und Nachteile haben. Eine Lösung ist, dass man für (Ehe)Partner:innen und Personen mit unterhaltspflichtigen Kindern eigene (günstigere) Steuersätze vorsieht. Eine andere Möglichkeit ist das so genannte **Splittingverfahren**: Das gesamte Haushaltseinkommen wird durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen dividiert. Auf dieses so ermittelte Durchschnittseinkommen wird jeweils der normale Steuertarif angewendet. Dieses Verfahren kann natürlich verfeinert werden, hat aber dennoch bestimmte steuerliche Effekte, die nicht immer gesellschaftspolitisch erwünscht sind. So profitiert ein gut situiertes Paar mit hohen Einkommensunterschieden (wenn also ein/e Partner:in ein sehr hohes Einkommen hat und der/die andere ein sehr geringes bzw. gar keines) besonders gut von einem derartigen System.

In Österreich gilt seit 1973 die Individualbesteuerung, d. h., das Einkommen jeder einzelnen Person wird besteuert.

4 Einkommensteuer

Kriterium der Leistungsfähigkeit

Wer soll wie viel Steuer von seinem Einkommen zahlen? Welche persönlichen Umstände sollen bei der Berechnung der Steuerhöhe berücksichtigt werden? Welche Ausnahmen sollen zugelassen werden? Während bei anderen Steuern die persönlichen Verhältnisse des/der Steuerpflichtigen gänzlich außer Betracht bleiben, stehen diese Fragen gerade bei der Einkommensteuer im Vordergrund. Sie zählt daher zu den **Personen- oder Subjektsteuern**. Steuern, bei denen die persönlichen Verhältnisse keinen Einfluss auf die Steuerhöhe haben, nennt man Objektsteuern (z. B. Grundsteuer).

Der administrativ einfachste Weg Steuern einzuhoben wäre, die aufzubringende Summe auf alle Staatsbürger:innen umzulegen und somit von allen einen gleich hohen Betrag einzufordern. Eine derartige Steuer wird als Kopfsteuer bezeichnet. Die verteilungspolitischen Probleme einer **Kopfsteuer** sind unmittelbar erkennbar: Jemand mit einem äußerst geringen Einkommen könnte den sich so ergebenden Steuerbetrag vermutlich gar nicht aufwenden, für jemanden mit einem besonders hohen Einkommen wäre er fast nicht spürbar.

Von vielen Menschen wird es als gerecht empfunden, wenn Personen, die sich in gleichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, einen gleich hohen Steuerbetrag zu zahlen haben (**horizontale Gerechtigkeit**). Personen mit einer höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollen einen höheren Beitrag leisten, solche mit einer geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen niedrigeren (**vertikale Gerechtigkeit**). Das heißt, im Mittelpunkt steht das Prinzip der Leistungsfähigkeit.

In der Regel wird sich dabei ein Tarif herauskristallisieren, der Folgendes berücksichtigt:

- » Es wird ein **progressiver Tarif** gewählt werden, bei der der Anteil der Steuerlast am Einkommen mit der Einkommenshöhe steigt. Denn je höher das Einkommen ist, umso leistungsfähiger ist eine Person.
- » Nur Einkünfte, die höher sind als die **existenznotwendigen Ausgaben** (z. B. Grundnahrungsmittel, Wohnung mit Mindeststandard u. ä.), drücken Leis-

tungsfähigkeit aus. Dem wird beispielsweise dadurch Rechnung getragen, dass auf einen Teil des Einkommens keine Steuern erhoben werden (Nullzone im Steuertarif).

- » In den meisten Steuersystemen werden Ausgaben für unterhaltspflichtige Kinder als Minderung der Leistungsfähigkeit angesehen und in verschiedener Weise steuerlich berücksichtigt. In Österreich werden die Unterhaltslasten steuerlich durch Kinder- und Unterhaltsabsetzbeträge sowie Freibeträge berücksichtigt, zu einem großen Teil aber bereits über verschiedenste Leistungen außerhalb des Steuersystems gefördert (z. B. Familienbeihilfe, beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung, öffentliche Schulen und Universitäten, Freifahrten ...).
- » Personen werden in der Regel auch dann als wirtschaftlich weniger leistungsfähig angesehen, wenn sie **zwangsläufig größere Aufwendungen** haben als andere Menschen, die in gleichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen leben, die aber diese Ausgaben nicht tätigen müssen (z. B. in Zusammenhang mit einer schweren Krankheit oder Naturkatastrophe; Ausgaben, denen man sich aus sittlichen oder moralischen Gründen oder auf Grund eines Gesetzes nicht entziehen kann). Bei solchen „außergewöhnlichen Belastungen“ werden daher Steuererleichterungen gewährt.

Zusammenfassung am Beispiel der österreichischen Einkommensteuer

Als Zusammenfassung der bisher angeführten charakteristischen Merkmale der Einkommensteuer (synthetische Einkommensteuer, Festlegung der steuerlich relevanten Einkünfte, Nettoprinzip, Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, steuerliche Förderung bestimmter Ausgaben), soll nun anhand der österreichischen Einkommensteuer der Weg von den Einnahmen bis zur steuerlichen Bemessungsgrundlage beschrieben werden.

4 Einkommensteuer

Die sieben Einkunftsarten

Ausgangspunkt der Steuerberechnung sind die Einkünfte, die der/die **Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres** bezogen hat. Nur die **sieben im Gesetz aufgezählten Einkunftsarten** werden dabei berücksichtigt. Einkommen, das sich keiner dieser Einkunftsarten zuordnen lässt, bleibt steuerfrei (z. B. Lottogewinn, Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf eines privaten Wertgegenstandes). Diese **sieben Einkunftsarten** sind folgende:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte (zu dieser Einkunftsart zählen nur die im Gesetz explizit aufgezählten Einkünfte wie z. B. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen und Spekulationsgeschäften, Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen, Funktionsgebühren)

Nicht nur in Geld bezogene Einkünfte unterliegen der Steuerpflicht, sondern auch Naturalbezüge, so genannte **Sachbezüge**, die z. B. im Rahmen eines Dienstverhältnisses zusätzlich zum in Geld ausbezahlten Lohn als Entlohnung für die erbrachte Leistung gewährt werden. Solche Sachbezüge sind beispielsweise ein Dienstfahrzeug, das auch privat genutzt werden darf, oder eine Dienstwohnung. Bestimmte andere Bezüge, die grundsätzlich steuerbar wären, werden ausdrücklich aus verschiedenen Gründen von der Einkommensteuer **befreit** (beispielsweise Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld, freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin an die Arbeitnehmer:innen etc.).

Alle Einkünfte, die aus den sieben Einkunftsquellen einer Person innerhalb eines Jahres zugeflossen sind und nicht ausdrücklich steuerbefreit sind, werden addiert (**Gesamtbetrag der Einkünfte**).

Dabei sind jeweils nicht die Bruttoeinnahmen aus einer bestimmten Einkunftsart anzusetzen, sondern entsprechend dem **Nettoprinzip** sind Ausgaben, die zur Erzielung der Einkünfte getätigt wurden, abzuziehen. Bei den drei ersten Einkunftsarten nennt man diese Ausgaben **Betriebsausgaben** und die so ermittelte Nettogröße **Gewinn**, bei den übrigen Einkünften werden die abzugsfähigen Ausgaben als **Werbungskosten** bezeichnet. So werden bei den Einnahmen aus einem Dienstverhältnis beispielsweise die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, Ausgaben für Fortbildung oder Arbeitsmittel als Werbungskosten berücksichtigt.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte kann weiters um **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen** gekürzt werden. Sonderausgaben sind im Wesentlichen Ausgaben für die private Lebensführung, die der Staat explizit fördern will. Bei den außergewöhnlichen Belastungen handelt es sich um Ausgaben, denen man sich aus verschiedenen Gründen nicht entziehen kann, wie z. B. Ausgaben zur Beseitigung von Katastrophenschäden oder Krankheitskosten, auswärtige Berufsausbildung, Kinderbetreuungskosten etc. Manche dieser Kosten werden nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn sie im Vergleich zum erzielten Einkommen besonders hoch sind (Abzug eines Selbstbehalts).

Erst jetzt sind wir bei der steuerlichen **Bemessungsgrundlage** angelangt – also jenem Betrag, auf den die Steuersätze angewendet werden. Wir haben unter Berücksichtigung von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten die Summe aus den sieben Einkunftsarten gebildet und Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen.

Einkommensteuertarif

- » Der Steuertarif gibt an, wie sich, ausgehend von der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Steuer berechnet. Im einfachsten Fall wird die Bemessungsgrundlage nur mit einem einzigen Steuersatz multipliziert, gleichgültig wie hoch die Bemessungsgrundlage ist. In diesem Fall spricht man von einem **proportionalen Tarif** bzw. einer Flat Tax.

4 Einkommensteuer

» In den westlichen Industriestaaten haben sich vor allem **progressive Tarife** durchgesetzt.

Der österreichische Tarif sieht folgendermaßen aus (Stand 2023):

Steuerpflichtiges Einkommen	Steuersatz
bis 11.000 €	0 %
11.000 € bis 18.000 €	20 %
18.000 € bis 31.000 €	30 %
31.000 € bis 60.000 €	41 % (40 % ab 2024)
60.000 € bis 90.000 €	48 %
90.000 € bis 1 Mio. €	50 %

Einkommensteile über 1 Mio. € werden bis 2025 mit 55 % besteuert.

Ab 2023 werden die Tarifstufen des steuerpflichtigen Einkommens sowie die Absetzbeträge jährlich an die Inflation angepasst. Für 2023 wurde eine Inflationsrate von 5,2 % berechnet. Die ersten beiden Tarifstufen werden um 6,3 %, die übrigen Stufen (ausgenommen die Stufe über 1 Mio.) um zwei Drittel der Inflationsrate, also um 3,47 % erhöht.

Steuerpflichtiges Einkommen	Steuersatz
bis 11.693 €	0 %
11.693 € bis 19.134 €	20 %
19.134 € bis 32.075 €	30 %
32.075 € bis 62.080 €	41 % (40 % ab 2024)
62.080 € bis 93.120 €	48 %
93.120 € bis 1 Mio. €	50 %

Einkommensteile über 1 Mio. € werden bis 2025 mit 55 % besteuert.

Mit der Anwendung der Steuersätze auf die Bemessungsgrundlage ist die Berechnung noch nicht zu Ende. Ein weiterer Bestandteil des Tarifes sind die Absetzbeträge, die von dem errechneten Betrag abgezogen werden.

In Österreich stehen folgende Absetzbeträge bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen zu: der Familienbonus Plus, der Verkehrsabsetzbetrag, der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag sowie Kinder- und Unterhaltsabsetzbeträge, der Pendlereuro und der Pensionistenabsetzbetrag. 2023 werden der Alleinverdiener-/Alleinerzieher-Unterhaltsabsetzbetrag, Verkehrs- und Pensionistenabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen sowie der SV-Bonus um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst.

Der **Familienbonus Plus** wird direkt vom Steuerbetrag abgezogen. Er beträgt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres € 2.000,-, ab dem 18. Lebensjahr € 650,- jährlich pro Kind. Ein Kindermehrbetrag steht 2023 in Höhe von max. € 550,- zu, wenn die Tarifsteuer niedriger als der Kindermehrbetrag ist.

Der **Verkehrsabsetzbetrag** besteht nur für Arbeitnehmer:innen. Der Verkehrsabsetzbetrag soll in pauschaler Form die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgelden und beträgt 421 € jährlich. Bei Anspruch auf das Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 726 €, wobei sich die Erhöhung bei Einkommen zwischen 12.835 und 13.676 auf Null reduziert. Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag beträgt 684 € und wird zwischen 16.832 € und 25.774 € gleichmäßig eingeschliffen auf Null reduziert.

Pensionist:innen steht ein **Pensionistenabsetzbetrag** in Höhe von 868 € zu, der sich allerdings für Pensionseinkünfte zwischen 18.410 und 26.826 € bis auf Null reduziert. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt 1.278 €, wenn die Pensionseinkünfte 20.967 € nicht übersteigen und der/die Ehe/partner:in höchstens 2.312 € jährlich bezieht. Die Einschleifung erfolgt analog zwischen 20.967 € und 26.826 € auf Null.

4 Einkommensteuer

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** beträgt jährlich bei einem Kind 520 €, bei zwei Kindern 704 €, der sich für jedes weitere Kind um 232 € erhöht. Voraussetzung ist, dass der/die Partner:in im Kalenderjahr höchstens 6.312 € Einkünfte erzielt. Den **Alleinerzieherabsetzbetrag** erhält der allein erziehende Elternteil.

Werden Alimente für Kinder bezahlt, wird die Belastung dieser Zahlungsverpflichtungen in pauschaler Form durch **Unterhaltsabsetzbeträge** berücksichtigt. Leistet jemand für ein Kind den gesetzlichen Unterhalt, beträgt der Absetzbetrag dafür 31 € monatlich, für ein zweites Kind 47 € und für jedes weitere Kind jeweils 62 €.

Die Unterhaltsleistungen für ein im Haushalt lebendes Kind werden in pauschaler Form durch den **Kinderabsetzbetrag** und die **Familienbeihilfe** berücksichtigt. Der Kinderabsetzbetrag in Höhe von 61,80 € mtl. pro Kind wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und zwar auch dann, wenn das Einkommen so gering ist, dass gar keine Steuer an das Finanzamt zu zahlen ist. Der Kinderabsetzbetrag hat daher den Charakter einer Negativsteuer bzw. wirkt er wie eine Transferleistung. Durch diese pauschale Berücksichtigung werden die Unterhaltsleistungen daher bei der Berechnung der Einkommensteuer nicht mehr einbezogen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass alle Eltern für ihre Kinder unabhängig von ihrem Einkommen gleich hohe Zahlungen durch das Finanzamt erhalten („Alle Kinder sind gleich viel wert.“).

Übersicht über die Absetzbeträge (Stand 2023):

Familienbonus Plus	bis 18 Jahre € 2.000,16 ab 18 Jahre € 650,16
Verkehrsabsetzbetrag	421 €
Erhöhter VAB	zusätzlich 305 € Einschleifung der Erhöhung auf Null, wenn Einkommen zw. 12.835 und 13.676 €
Zuschlag zum VAB	684 € bei Anspruch auf Pendlerpauschale Einschleifung auf Null zw. 16.832 und 25.774 €
Alleinverdiener/ Alleinerzieherabsetzbetrag	mit einem Kind 520 €, für zwei Kinder 704 €, für jedes weitere Kind Erhöhung um jeweils 232 €
Unterhaltsabsetzbetrag	31 € mtl. für das 1. Kind, 47 € mtl. für das 2. Kind und 62 € mtl. für jedes weitere Kind
Kinderabsetzbetrag	61,80 mtl. pro Kind (Auszahlung gemeinsam mit Familienbeihilfe)
Pensionistenabsetzbetrag	868 € Einschleifung auf Null bei Pensions- einkünften zw. 18.410 und 26.826 €
Erhöhter PAB	1.278 € Einschleifung auf Null bei Pensions- einkünften zw. 20.967 und 26.826 €

4 Einkommensteuer



Beispiel:

Bemessungsgrundlage 26.500 € (entspricht ca 2.700 € brutto monatlich),
Alleinverdiener, ein Kind 2 Jahre):

errechnete Steuer lt. Tarif	3.667 €
Familienbonus ganz	- 2.000 €
Verkehrsabsetzbetrag	- 421 €
Alleinverdienerabsetzbetrag	- 520 €
<hr/>	
Für das Kalenderjahr 2023 zu zahlende Steuer der laufenden Bezüge	726 €

Die begünstigte Besteuerung der sonstigen Bezüge, Abfertigungen und Abfindungen

Bestimmte Einkommensteile der unselbstständig Beschäftigten werden nicht nach dem in diesem Kapitel beschriebenen Steuertarif, sondern unabhängig davon mit gesondertem Tarif versteuert. Diese Steuerbegünstigung für Arbeitnehmer:innen sollte ursprünglich einen Ausgleich für die größeren steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten in Zusammenhang mit betrieblichen Einkünften darstellen.

» Im Einkommensteuergesetz wurde daher festgelegt, dass **sonstige Bezüge** (das sind z. B. Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Bilanzgeld, nicht monatlich ausgezahlte Prämien etc.) bis zu einem Ausmaß von zwei durchschnittlichen Gehältern nach festen Sätzen besteuert werden:

1. für die ersten 620 Euro..... 0 %
2. für die nächsten 24.380 Euro..... 6 %
3. für die nächsten 25.000 Euro..... 27 %
4. für die nächsten 33.333 Euro..... 35,75 %

Beträge über 83.333 Euro werden nach dem normalen Einkommensteuertarif berechnet.

» Der begünstigte Steuersatz von 6 % ist bei **Abfertigungen** anzuwenden, auf die ein/e Arbeitnehmer:in bei Beendigung eines Dienstverhältnisses auf Grund bestimmter gesetzlicher Vorschriften oder eines Kollektivvertrages Anspruch hat. Bis zu einer Höhe von drei durchschnittlichen Gehältern kön-

nen auch freiwillige Abfertigungen mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % ausbezahlt werden. Für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. 12. 2002 begonnen haben, wurde die Abfertigung neu geregelt („Abfertigung neu“). Die begünstigte Besteuerung mit 6 % für freiwillige Abfertigungen ist für diese Dienstverhältnisse nicht mehr möglich.

Der Unterschied zwischen Freibeträgen und Absetzbeträgen

Absetzbeträge stellen Abzüge von der Steuerschuld dar und sind im Allgemeinen für alle Steuerpflichtigen gleich hoch (Ausnahme: Pensionistenabsetzbetrag, der sich mit steigendem Einkommen verringert bzw. Einschleifbestimmungen beim Verkehrsabsetzbetrag).

Im Unterschied zu Absetzbeträgen werden **Freibeträge** bereits vor Anwendung der Steuersätze von der Bemessungsgrundlage abgezogen. Das ist zum Beispiel bei den bereits erwähnten Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen oder Werbungskosten der Fall. Bei einem progressiven Tarif führt dies dazu, dass ein für alle Steuerpflichtigen absolut gleich hoher Freibetrag zu unterschiedlich hohen Beträgen an Steuerersparnis führt. Bei niedrigen Einkommen ist die Steuerersparnis geringer als bei hohen Einkommen.



Beispiel:

Einkommen 26.500 € (entspricht etwa 2.700 € mtl. brutto)

Freibetrag (z. B. Sonderausgaben) in Höhe von 100 €

Die Bemessungsgrundlage beträgt nun 26.400 €

errechnete Steuer lt. Tarif = 3.634,5

Familienbonus	– 2.000	€
Verkehrsabsetzbetrag	– 421	€
Alleinverdienerabsetzbetrag	– 520	€
<hr/>		
Für das Kalenderjahr 2023 zu zahlende Steuer	693,50	€

Die Steuerersparnis durch den Freibetrag beträgt 30 €, also 30% des Freibetrages (100 €).

4 Einkommensteuer

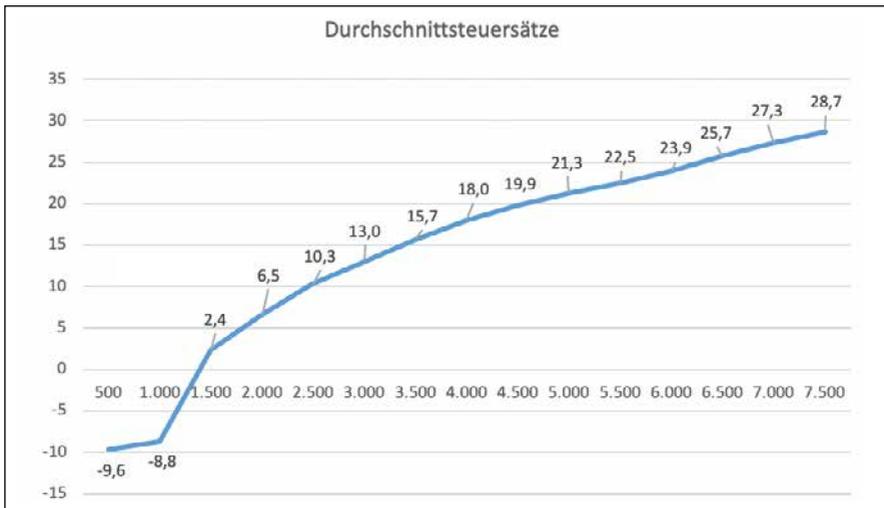
Bei einem niedrigeren Einkommen, beispielsweise in Höhe von 17.000 € (entspricht einem mtl. Bruttogehalt von ca. 1.700 €), würde ein jährlicher Freibetrag von 100 € die Steuerzahlung nur um 20 € vermindern. Das sind 20 % des Freibetrages. Wie viel Steuerersparnis ein Freibetrag bringt, hängt also von der Höhe des Einkommens ab.

- » Die oben beschriebene **Wirkung des Freibetrages** ist einfach nur **Ausdruck des progressiven Tarifes**. Es ist das Spiegelbild der Tatsache, dass der/die Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 26.500 € für zusätzliche Nebeneinkünfte von 100 € 30 % Steuer zahlen würde, also 30 €. Jene/r Steuerpflichtige, der/die nur Einkünfte in Höhe von 17.000 € erzielt hat, zahlt für zusätzliche Nebeneinkünfte von 100 € „nur“ 20 % Steuern, also 20 €.
- » Bei den Sonderausgaben, die ebenfalls Freibeträge sind, hat der **Freibetrag** allerdings **auch eine verteilungspolitische Dimension**. Zum einen deswegen, weil Bezieher:innen höherer Einkommen in der Regel eher die Möglichkeit offensteht, bestimmte Ausgaben zu tätigen (z. B. Spenden, Kirchenbeiträge). Zum anderen ist die Steuerersparnis umso höher, je höher das Einkommen ist. Würde man dagegen derartige Ausgaben über eine staatliche Prämie fördern, wäre die Förderung für alle gleich hoch. Wenn ein Steuersystem Freibeträge für die genannten Sonderausgaben in unbeschränkter Höhe zuließe, würde das vor allem Bezieher:innen höherer Einkommen begünstigen und die Bemessungsgrundlage aushöhlen.

Durchschnittssteuersatz und Grenzsteuersatz

Wieviel Prozent des Bruttogehalts beträgt die Steuerzahlung?

Dividiert man den zu zahlenden Steuerbetrag durch den Bruttobezug bzw. Bemessungsgrundlage (je nach Fragestellung) ergibt sich der **Durchschnittssteuersatz**.



Anm.: Lohnsteuer inkl. Negativsteuer in Prozent des Jahresbezugs; Tarif 2022.

- » Wie in der Grafik ersichtlich, **steigt der Durchschnittssteuersatz mit steigendem Einkommen. Ein derartiger Verlauf wird als progressiv bezeichnet und mit der steigenden Leistungsfähigkeit bei steigendem Einkommen begründet.** Bei einem monatlichen Bruttogehalt von beispielsweise 1.500 € beträgt die durchschnittliche Steuerbelastung des Bruttogehalts 2,4 %, bei einem monatlichen Bruttogehalt von 3.000 € beträgt die Steuerbelastung 13 % des Bruttogehalts und bei einem monatlichen Bruttogehalt von 7.000 € 27,3 %.
- » Im Gegensatz dazu wird ein Tarif als **proportional** bezeichnet, wenn der Durchschnittssteuersatz für jedes Einkommen gleich hoch ist – also in Fortsetzung des obigen Beispiels sowohl bei einem Bruttogehalt von 1.500 als auch bei 7.000 € z. B. 23 % betragen würde. Verfechter:innen einer derartigen **Flat Tax** argumentieren, dass ein proportionaler Tarif wesentlich einfacher und gerechter sei, da von jeder/jedem Steuerpflichtigen ein gleich hoher Prozentsatz (23 %) abverlangt werde. Da ein derart hoher Satz für niedrige Einkommen eine enorme Belastung darstellen würde, können sich nicht einmal vehementeste Vertreter:innen einer Flat Tax die konsequente Durchset-

4 Einkommensteuer

zung eines proportionalen Tarifs vorstellen – oft bleiben sie daher bei einem progressiven Tarif für niedrige und mittlere Einkommen und fordern nur für hohe Einkommen einen proportionalen Tarif von z. B. 23 %. Dass eine derartige Politik Spitzenverdiener:innen deutlich entlasten würde, ist anhand der obigen Grafik klar ersichtlich.

Wie viel Prozent an Steuern habe ich zusätzlich zu zahlen, wenn ich zu meinem derzeitigen Einkommen etwas dazuverdiene?

Dividiert man die (zusätzlich) anfallende Steuer durch den zusätzlich verdienten Einkommensbetrag, erhält man den Grenzsteuersatz. Der Grenzsteuersatz ist der entscheidende Faktor, da er angibt, wie viel beispielsweise bei einer Gehaltserhöhung netto übrigbleibt. Dient als Hilfestellung, ob ein zusätzliches Dienstverhältnis oder ein zusätzlicher Auftrag angenommen werden soll oder ob ein/e Unternehmer:in eine bestimmte Investition tätigen wird.



Beispiel:

*Bei einer jährlichen Steuerbemessungsgrundlage von 27.500 € (entspricht etwa einem monatlichen Bruttogehalt von 2.800 €) führt ein zusätzliches jährliches Einkommen von 1.000 € zu einer zusätzlichen Steuerzahlung von 300 €. Der Grenzsteuersatz beträgt 30 % ($300 \text{ €} / 1.000 \text{ €} * 100$).*

Steuerzahlung / Einkommen * 100 = Durchschnittssteuersatz

Zusätzliche Steuerzahlung / zusätzliches Einkommen * 100 = Grenzsteuersatz

VÖGB/AK-SKRIPTEN

Die Skripten sind eine Alternative und Ergänzung zum VÖGB/AK-Bildungsangebot und werden von ExpertInnen verfasst, didaktisch aufbereitet und laufend aktualisiert.

UNSERE SKRIPTEN UMFASSEN FOLGENDE THEMEN:

- › Arbeitsrecht
- › Sozialrecht
- › Gewerkschaftskunde
- › Praktische Gewerkschaftsarbeit
- › Internationale Gewerkschaftsbewegung
- › Wirtschaft
- › Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung
- › Politik und Zeitgeschehen
- › Soziale Kompetenz
- › Humanisierung – Technologie – Umwelt
- › Öffentlichkeitsarbeit

SIE SIND GEEIGNET FÜR:

- › Seminare
- › ReferentInnen
- › Alle, die an gewerkschaftlichen Themen interessiert sind.



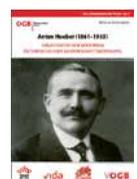
Nähere Infos und
kostenlose Bestellung:
www.voegb.at/skripten
E-Mail: skripten@voegb.at
Adresse:
Johann-Böhm-Platz 1,
1020 Wien
Tel.: 01/534 44-39244

Die Skripten gibt es hier zum Download:



www.voegb.at/skripten

Leseempfehlung:
Reihe Zeitgeschichte und Politik



5 Unternehmensbesteuerung

Die Gewinne von Unternehmen werden in folgender Form erfasst:

- » Die von Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften (OG, KG) erzielten Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb werden von der **Einkommensteuer** erfasst.
- » Wird das Unternehmen in der Form einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) betrieben, unterliegt der Gewinn dieser Gesellschaft der **Körperschaftsteuer**.
- » Schütten diese Kapitalgesellschaften Gewinne an ihre Gesellschafter:innen aus, wird **Kapitalertragsteuer** einbehalten.

Hat eine **natürliche Person** betriebliche Einkünfte, muss der Gewinn mittels Einkommensteuererklärung dem Finanzamt mitgeteilt werden. Gewinne oder Verluste aus der betrieblichen Tätigkeit und etwaige andere Einkünfte (der sieben Einkunftsarten), die innerhalb des Kalenderjahres zugeflossen sind, werden addiert und der Gesamtbetrag nach dem Einkommensteuertarif versteuert.

Im Falle einer Beteiligung als **Mitunternehmer:in an einer Personengesellschaft** (OG, KG), erfolgt die Versteuerung ebenfalls in dieser Weise. Es wird der Gewinn aus der betrieblichen Tätigkeit der Personengesellschaft ermittelt und den Gesellschafter:innen anteilig (entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis) zugerechnet. Der Gewinn- oder Verlustanteil wird beim/bei der jeweiligen Gesellschafter:in gemeinsam mit den restlichen Einkunftsarten versteuert. Daher erfolgt keine eigene Versteuerung auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern die Versteuerung der anteiligen Gewinne wird einzig und allein bei den Gesellschafter:innen vorgenommen.

Im Gegensatz dazu wird bei den **Kapitalgesellschaften** (z. B. AG, GmbH) steuerlich zwischen der Gesellschaft und den an ihr beteiligten Gesellschafter:innen unterschieden. Die Kapitalgesellschaft ist eine eigene steuerpflichtige (juristische) Person, die der Körperschaftsteuer unterliegt (siehe S. 39).

Gewinnermittlungsvorschriften

Da die **Steuerhöhe nicht nur von den Steuersätzen abhängt, sondern auch von der Höhe der Bemessungsgrundlage**, also von der Höhe des steuerpflichtigen Gewinns, sind die Gewinnermittlungsvorschriften ein entscheidender Faktor bei der Unternehmensbesteuerung.

Es gibt im Wesentlichen drei Gewinnermittlungsarten:

1. Der Betriebsvermögensvergleich durch doppelte Buchführung
2. Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung
3. Die Pauschalierung

Bei der **Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bei den buchführenden Betrieben** ist der Gewinn jener Betrag, um den sich das Betriebsvermögen innerhalb eines Jahres erhöht hat. Hat sich das Betriebsvermögen im Vergleich zum Vorjahr vermindert, ist ein Verlust eingetreten.

Nicht nur das Finanzamt interessiert sich für die Vermögenslage eines Unternehmens, auch die Banken, Lieferant:innen, Aktionär:innen und Beschäftigten. Diese verschiedenen Gruppen haben allerdings **unterschiedliche Interessen** und daher auch unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie das Vermögen bzw. der Gewinn eines Unternehmens ermittelt werden sollte. Die **Gläubiger:innen** des Unternehmens sind beispielsweise daran interessiert, dass das Unternehmen besonders **vorsichtig bilanziert**, dass es sich also auf keinen Fall reicher macht, als es ist, sich eventuell sogar etwas ärmer darstellt, damit die Kreditwürdigkeit des Unternehmens nicht überschätzt wird. Die **Steuerbehörden** bzw. die **Gemeinschaft aller Steuerzahler:innen** dagegen haben ein Interesse daran, dass sich ein Unternehmen nicht ärmer darstellt, als es ist, um sich **Steuerzahlungen** und damit seinen gerechten Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben entzieht. Auch das Unternehmen selbst befindet sich in einer Zwickmühle, denn vor dem Finanzamt würde es gerne tendenziell eine sehr schlechte, den Aktionär:innen gegenüber aber eine sehr gute Vermögenslage ausweisen.

Dieser **Interessenkonflikt** tritt bei der Bilanzerstellung deutlich zu Tage. Das Unternehmen hat dabei grundsätzlich die **Vorschriften des Unternehmens-**

5 Unternehmensbesteuerung

gesetzbuches und die **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung** zu beachten, wo der Gläubiger:innenschutz im Vordergrund steht. Das Unternehmen muss unter Beachtung dieser Bestimmungen vorsichtig bilanzieren – es darf sich nicht reicher machen, als es tatsächlich ist. Einerseits dürfen nur die am Bilanzstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden, andererseits müssen bereits erkennbare Risiken und drohende Aufwendungen und Verluste aus noch nicht abgewickelten, aber bereits vereinbarten Geschäften berücksichtigt werden. Zu diesem Zwecke werden Rückstellungen gebildet, d.h., die drohenden Ausgaben dürfen vorerst einmal den Gewinn vermindern. Müssen diese Ausgaben dann doch nicht getätigt werden, muss der Gewinn im selben Ausmaß, um das er zunächst vermindert worden war, wieder erhöht werden. Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke geht grundsätzlich von dem nach unternehmensrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn aus. In manchen Punkten muss allerdings davon abgewichen werden, um zu verhindern, dass der steuerliche Gewinn kleiner ausgewiesen wird, als er tatsächlich ist.

Obwohl das Unternehmen sowohl unternehmensrechtliche als auch steuerrechtliche Vorschriften zu beachten hat, verbleibt immer noch ein gewisser **Gestaltungsspielraum** (auch aufgrund von Wahlrechten) bei der Bilanzerstellung bzw. Gewinnermittlung, der auch dementsprechend genutzt werden kann, um einen höheren oder niedrigeren Gewinn auszuweisen.

Konfliktstoff zwischen den Steuerbehörden und den Unternehmen bzw. den beratenden Steuerexpert:innen bieten beispielsweise die Fragen, wie hoch die einzelnen **Wirtschaftsgüter** des Unternehmens bewertet werden oder in welchem Ausmaß befürchtete Forderungsausfälle, drohende Aufwendungen bzw. ungewisse Verbindlichkeiten (z. B. Prozesskosten, Abfertigungen, Jubiläumsgelder etc.) gewinnmindernd angesetzt werden dürfen. Welche Ausgaben sind wirklich betrieblich veranlasst und vermindern daher den Gewinn, welche Ausgaben gehören in die private Sphäre (z. B. Bewertung von Geschäftsessen, Repräsentationsausgaben)? Sind die Preise, die ein Unternehmen für bestimmte Güter oder Leistungen an ein Tochterunternehmen gezahlt hat, vielleicht überhöht gewesen, um so Gewinne zum Tochterunternehmen zu verschieben, das seinen Sitz in einem als Steueroase bekannten Staat hat?

Jene Unternehmen, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, können den Gewinn durch die einfachere **Einnahmen-/Ausgabenrechnung** ermitteln: den im Kalenderjahr zugeflossenen Betriebseinnahmen werden die abgeflossenen Betriebsausgaben gegenübergestellt. Dabei können die Ausgaben entweder anhand von Belegen nachgewiesen werden oder pauschal mit den im Einkommensteuergesetz festgelegten Prozentsätzen angesetzt werden (z. B. 12 % der Einnahmen). Für Kleinunternehmer:innen kann die sogenannte Kleinunternehmerpauschalierung angewendet werden.

Der/Die Finanzminister:in kann mittels Verordnung festsetzen, dass bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen den steuerlichen Gewinn pauschal ermitteln dürfen. Auf Grund einer derartigen Verordnung besteht z. B. in der Land- und Forstwirtschaft und für verschiedenste Gewerbebetriebe die Möglichkeit einer günstigen Gewinnpauschalierung.

Die österreichische Körperschaftsteuer

Wird der Gewinn an die am Unternehmen beteiligten Gesellschafter:innen ausgeschüttet, zieht das Unternehmen 27,5 % Kapitalertragsteuer ab und führt sie für die Gesellschafter:innen an das Finanzamt ab. Die Gesellschafter:innen haben die Wahl, es entweder bei der 27,5 %igen Besteuerung zu belassen oder die ausgeschütteten Gewinne in ihre Einkommensteuererklärungen aufzunehmen. Dann werden sie zum Tarif versteuert und die bereits abgeführte KESt wird wie eine Vorauszahlung angerechnet.

Mit Wirksamkeit 2010 wurde der Investitionsfreibetrag von 10 % auf 13 % erhöht und für alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten ermöglicht. Ab Veranlagung 2022 wird der Freibetrag auf 15 % erhöht.

Die Körperschaftsteuer wird häufig als „Einkommensteuer juristischer Personen“ bezeichnet. Im Unterschied zu den Personengesellschaften wird der Gewinn beim Unternehmen selbst einer eigenen Steuer, der Körperschaftsteuer unterworfen. Der Steuersatz beträgt 24 % ab 2023, eine weitere Senkung wird ab 2024 auf 23 % folgen. Hinsichtlich der Gewinnermittlung verweist das Körperschaftsteuergesetz auf das Einkommensteuergesetz.

5 Unternehmensbesteuerung

Bei der Inanspruchnahme dieses Gewinnfreibetrags ist es bis 30.000 € nicht erforderlich, eine Investition auch tatsächlich durchzuführen – ein Investitionsfreibetrag ohne Investition.

Dazu ist kritisch anzumerken, dass für die Steuerbelastung nicht der Körperschaftsteuersatz allein entscheidend ist, sondern die Festlegung des steuerlichen Gewinns (der Bemessungsgrundlage) eine ebenso große Bedeutung hat. Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Abschreibungsregelungen und Bewertungsvorschriften, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen, die Möglichkeiten zur Bildung von steuerfreien Rückstellungen (z. B. für ungewisse Verbindlichkeiten, Pensionsverpflichtungen etc.), die Möglichkeit von Verlustvorträgen, die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen sowie die steuerliche Behandlung von ausländischen Gewinnen und Verlusten.

Das Zusammenwirken dieser Einflussfaktoren ergibt letztlich die effektive Unternehmenssteuerbelastung. Verschiedene internationale Studien sowie eine Untersuchung einer internationalen Steuerberatungskanzlei bescheinigen Österreich aus Unternehmenssicht eine sehr gute bzw. hervorragende Position hinsichtlich der effektiven Steuerbelastung, was vor allem auf die relativ günstigen Bestimmungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage zurückzuführen ist. Die Notwendigkeit einer Herabsetzung des nominellen Körperschaftsteuersatzes muss daher generell in Frage gestellt werden.

Besonders **kritisch zu beurteilen ist die** im europäischen Vergleich **sehr großzügige Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten in Zusammenhang mit ausländischen Betriebsstätten und Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften.**

Eine inländische Kapitalgesellschaft kann die entstandenen Verluste in ihren ausländischen Betriebsstätten oder Körperschaften, an denen sie im Rahmen eines Gruppenvertrages beteiligt ist, mit ihren inländischen Gewinnen verrechnen, während ausländische Gewinne in Österreich nicht erfasst werden. Problematisch dabei ist, dass die im Ausland entstandenen Verluste für die inländischen Behörden in der Praxis kaum überprüfbar sind. Die Einschränkung auf Länder, mit denen ein Amtshilfeabkommen abgeschlossen wurde, ändert an der Schwierigkeit der Kontrolle nicht viel.

Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union

Die Steuerrechtssysteme der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beinhalten teilweise sehr unterschiedliche Regelungen. Zudem gestalten sich durch die Veränderungen aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung sowohl auf europäischer als auch auf globaler Ebene die Steuersysteme zunehmend komplexer. Das bedeutet etwa für die Unternehmensbesteuerung derzeit 27 verschiedene Gewinnermittlungsvorschriften für Unternehmen und ebenso viele unterschiedliche Körperschaftsteuersysteme in der EU. Obwohl es den Mitgliedsstaaten vorbehalten ist, ihre nationalen Steuersysteme festzulegen, müssen sie dem vorgegebenen rechtlichen Rahmen der EU entsprechen. Die Europäische Kommission ist laufend gefordert, Vorschläge hinsichtlich einer Harmonisierung der Steuersysteme voranzutreiben. Allerdings sind generell steuerliche Änderungen äußerst schwierig durchzusetzen, zumal im Europäischen Rat in Steuerangelegenheiten Einstimmigkeit erforderlich ist.

Aktuell sind auf EU-Ebene steuerrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung im Vordergrund. Weitere Schwerpunkte betreffen Maßnahmenpakete zur Steuertransparenz und jenes generell zur Vermeidung steuerschädlicher Praktiken.

Die Entwicklung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage verdeutlicht die langen Prozesse innerhalb der EU. Erstmals kam dieser Vorschlag 2001 von der EU-Kommission, es folgten eine öffentliche Konsultation sowie der Einsatz einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung technischer Details. Die Probleme der aggressiven Steuerplanung und Gewinnverschiebungen erforderten einen steigenden Handlungsbedarf, sodass nun von der Europäischen Kommission ein Richtlinien-Vorschlag vorgelegt wurde, der für grenzüberschreitend tätige Konzerne eine einheitliche konsolidierte Bemessungsgrundlage vorsieht und die Empfehlung einer schrittweisen Einführung beinhaltet. Mit der Einführung in Etappen soll die Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten erleichtert werden.

5 Unternehmensbesteuerung

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer hatte 2021 ein Aufkommen von 30,6 Mrd. €. Sie war damit die **aufkommenstärkste Steuer** im österreichischen Steuersystem. Der Steuersatz beträgt 20 % des Entgelts für Güter und Dienstleistungen. Für einzelne Güter gelten ermäßigte Sätze (z. B. 10 % bei Wohnungsvermietung, Büchern, Lebensmitteln etc.). Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verbrauchsteuer, sie besteuert den Konsum von Gütern und Dienstleistungen.

Die Umsatzsteuer wird bei jedem Kauf- (oder Tausch)vorgang eingehoben, wobei sie vom Käufer oder der Käuferin an das Unternehmen gezahlt wird und von diesem an das Finanzamt überwiesen wird. Das Unternehmen stellt dem/der Käufer:in die Umsatzsteuer in Rechnung ohne zu prüfen, ob es eine/n Unternehmer:in oder eine/n Endverbraucher:in betrifft. Es wird also nicht danach unterschieden, ob es sich beim verkauften Gut um einen Rohstoff, ein Halbprodukt oder ein fertiges Produkt handelt bzw. ob das Gut an Produzent:innen, Groß- oder Einzelhändler:innen oder bereits an Endverbraucher:innen verkauft wird.

Eine Umsatzsteuer, die auf jeder Umsatzstufe erhoben wird, wird **Allphasenumsatzsteuer** genannt. Würde man sie nur auf der letzten Umsatzstufe, beim Verkauf an die Endverbraucher:innen, erheben (**Einphasenumsatzsteuer**), müsste bei jedem Kaufvorgang festgestellt werden, ob es sich beim/bei der Käufer:in um eine/n Unternehmer:in oder Konsument/Konsumentin handelt bzw. ob ein/e Unternehmer:in ein Gut zum Einsatz im Betrieb oder zum privaten Gebrauch kauft.

Die Umsatzbesteuerung kann entweder vom Bruttoumsatz oder nur vom Nettoumsatz (Wertschöpfung, Mehrwert) vorgenommen werden. Bei einer **Bruttoumsatzsteuer** kommt es allerdings, wenn ein Gut mehrere Produktionsstufen durchläuft, zu einem mehrfachen Steueraufschlag. Wenn von einem Unternehmen Rohstoffe eingekauft werden, wird Umsatzsteuer berechnet, wenn daraus Halbfertigfabrikate hergestellt und diese verkauft werden, wird wiederum vom gesamten Verkaufserlös die Steuer berechnet. Bis das fertige Produkt schlussendlich über mehrere Handelsstufen den/die Endverbraucher:in erreicht, hat sich eine hohe Steuerbelastung angehäuft (Kumulierung der Steuer). Das bietet

einen Anreiz, Fusionen vorzunehmen, um einige Umsatzstufen und damit auch einige Steuerzahlungen zu reduzieren.

Aus der Kritik an den negativen Nebenwirkungen der Bruttoumsatzsteuer hat sich die **Nettoumsatzsteuer (Mehrwertsteuer)** entwickelt. In diesem Fall beschränkt sich die Besteuerung bei jedem Unternehmen nur auf die erwirtschaftete Wertschöpfung, von den bezogenen Vorleistungen anderer Unternehmen wird keine Steuer erhoben.

Technisch wird das so gelöst, dass ein/e Unternehmer:in die Umsatzsteuer, die er/sie für die bezogenen Vorleistungen an Lieferant:innen bezahlt hat (die so genannte **Vorsteuer**), mit dem Finanzamt verrechnen kann – der/die Unternehmer:in kann sich die Vorsteuer zurückholen. Durch diese Vorgangsweise wird erreicht, dass nur auf die Wertschöpfung des Unternehmens Umsatzsteuer bezahlt wird und es zu keiner Kumulativwirkung mehr kommt. Nur der/die Konsument:in kann sich die von ihm/ihr gezahlte Umsatzsteuer nicht beim Finanzamt zurückholen – schließlich ist das Ziel der Umsatzsteuer die Besteuerung des Konsums.

Auch wenn der Konsum eines Gutes durch die Umsatzsteuer bereits mit einer **allgemeinen Verbrauchsteuer** belastet ist, kann es aus verschiedenen Gründen wünschenswert sein, auch eine **spezielle Verbrauchsteuer** darauf zu erheben (z. B. Mineralölsteuer, Tabaksteuer). Das kann gesundheitspolitische (Verteuerung von Tabak und Alkohol mit dem Ziel der Konsumeinschränkung) oder beispielsweise umweltpolitische Gründe haben (Verteuerung von Mineralöl).

Bei der Umsatzsteuer wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass sie zwar vom/von der Unternehmer:in an das Finanzamt abgeführt wird, die Steuerlast aber von den Konsument:innen getragen wird, also Steuerzahler:in und Steuerträger:in nicht ident sind (**indirekte Steuer**).

Soziale Gesichtspunkte können bei der Ausgestaltung der Umsatzsteuer nur in sehr geringem Ausmaß berücksichtigt werden, z. B. mit niedrigeren Steuersätzen für Güter des täglichen Bedarfs oder für bestimmte Lebensmittel. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, direkt beim privaten Haushalt den jährlichen Verbrauch zu erheben und je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit mit unter-

5 Unternehmensbesteuerung

schiedlichen Sätzen zu besteuern, ist aber praktisch nicht durchführbar. Generell belastet die Umsatzsteuer Bezieher:innen niedriger Einkommen stärker als Bezieher:innen hoher Einkommen, sodass diese Steuer also **regressiv** wirkt. Denn Haushalte, die ihr geringes Einkommen fast vollständig zu Konsumzwecken verwenden (müssen), werden durch die Umsatzsteuer stärker belastet als Haushalte mit hohem Einkommen, die nur einen geringen Anteil ihres Einkommens für Konsum verwenden (müssen).

SKRIPTEN ÜBERSICHT



PRAKTISCHE GEWERKSCHAFTSARBEIT

PGA-1	Sitzungen, die bewegen
PGA-2	Die Betriebsratswahl
PGA-4	Die Zentralbetriebsratswahl
PGA-8	Gender Mainstreaming im Betrieb
PGA-9	Betriebsversammlungen aktiv gestalten
PGA-10	Projektmanagement
PGA-13	Unsere Anliegen im Betrieb durchsetzen
PGA-14	Mobilisierung und Mitgliedergewinnung
PGA-15	Der Betriebsratsfonds

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

WIRTSCHAFT, RECHT, MITBESTIMMUNG

WRM-1	Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
WRM-2	Mitwirkung im Aufsichtsrat
WRM-3	Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung
WRM-4	Bilanzanalyse
WRM-5	Konzerne wirtschaftlich betrachtet
WRM-6	Mitbestimmung im Konzern und auf EU-Ebene
WRM-7	Umstrukturierungen: Ausgliederungen, Fusionen, Outsourcing & Co
WRM-8	Investition und Finanzierung
WRM-10	Kostenrechnung
WRM-11	Risikomanagement und Controlling
WRM-12	Konzernabschluss und IFRS
WRM-13	Psychologie im Aufsichtsrat
WRM-14	Wirtschaftskriminalität

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

OEA-1	Damit wir uns verstehen
OEA-2	Auf den Punkt gebracht
OEA-3	Social-Media und Social-Web

ARBEIT UND UMWELT

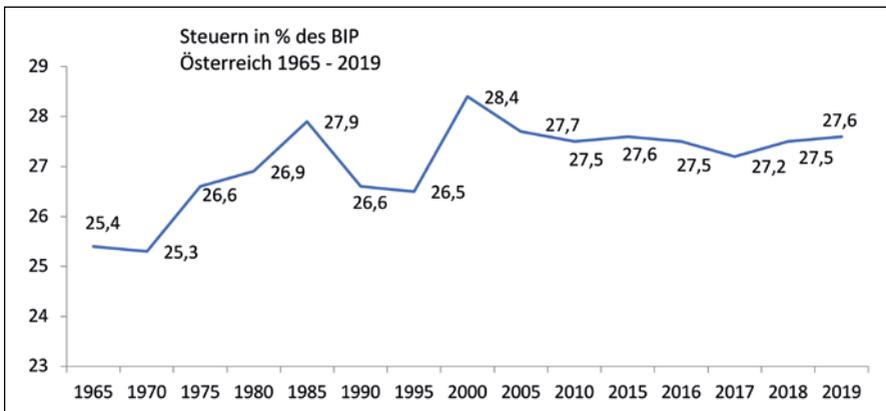
AUW-2	Arbeiten und Wirtschaften in der Klimakrise
AUW-3	Hitze und UV-Strahlung am Brennpunkt Arbeitsplatz

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

6 Steuerquoten, Abgabenquoten und Steuerstrukturen

Um eine Vorstellung davon zu bekommen, ob die erhobenen Steuern im Vergleich zum erwirtschafteten Einkommen hoch oder niedrig sind, werden sie zum Bruttoinlandsprodukt in Beziehung gesetzt, d. h., es werden Steuerquoten gebildet. Diese Quoten können dann einerseits im Zeitablauf, andererseits mit anderen Ländern verglichen werden.

Steuerquote in Österreich



Quelle: OECD 2021.

Der generelle Anstieg der Steuerquote in den letzten Jahrzehnten hat viele Ursachen: eine ganz zentrale Erklärung liegt darin, dass in einer Phase zunehmenden Wohlstands auch die Nachfrage nach öffentlichen Gütern steigt (bessere Krankenversorgung, Pensionen, Verkehrsnetze, Ausbildungsmöglichkeiten etc.), die durch Abgaben finanziert werden müssen. Ein umfangreiches Angebot an derartigen Gütern muss sich eine Volkswirtschaft „leisten“ können. Das bedeutet, dass reichere Volkswirtschaften aus diesem Grund eine höhere Steuerquote haben.

Die Steuerquote ist eine volkswirtschaftliche Kennzahl, die die Steuereinnahmen als Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts (BIP) darstellt.

Weiters schlagen sich natürlich auch **Steuererhöhungen bzw. -senkungen** im Rahmen von so genannten „Sparpaketen“ zur Budgetkonsolidierung bzw. von Steuerreformen in der Steuerquote nieder.

Nach einer kräftigen Zunahme der Steuerquote in den sechziger und siebziger Jahren sank die Quote wieder Ende der achtziger Jahre auf Grund der ersten Etappe der Steuerreform. Ebenso führte die zweite Etappe der Steuerreform 1993/94 zu einem Sinken der Steuerquote, sodass sie 1995 ein Niveau von 26,3 % erreichte. Auf Grund des Strukturanpassungsgesetzes 1996/97, das eine Reihe von Steuererhöhungen im Zuge der Budgetkonsolidierung brachte, stieg sie wieder deutlich an. Im Jahr 2000 war das Steueraufkommen von entgegengesetzten Einflüssen geprägt: Mit 1. 1. 2000 trat eine Einkommen- und Lohnsteuersenkung in Kraft (Steuerreform 2000), die zusammen mit einigen weiteren Maßnahmen (z. B. Senkung der Erbschaftssteuer bei Betriebsübergaben durch Einführung eines Freibetrags) insgesamt einen Einnahmenausfall von rund 1,53 Mrd. € bewirkte.

Im Rahmen ihres Budgetkonsolidierungspakets beschloss die Regierung allerdings ein weitreichendes Paket an zusätzlichen Einnahmen, die sich teilweise schon im Jahr 2000 niederschlugen: Mitte 2000 wurden die Energieabgabe auf Strom sowie die motorbezogene Versicherungssteuer (Erhöhung um rd. 40 %), die Tabaksteuer und einzelne Gebühren (z. B. für Führerschein und Reisepass) spürbar erhöht. Insgesamt führten diese Maßnahmen zu jährlichen Zusatzeinnahmen von 945 Mio. €, von denen bereits ein Teil im Jahr 2000 wirksam wurde.

Im Jahr 2001 wurden weitere umfangreiche Steuererhöhungen eingeführt, in erster Linie bei den einkommensabhängigen Steuern. Es wurde der allgemeine Absetzbetrag und der Pensionistenabsetzbetrag reduziert, der Arbeitnehmerabsetzbetrag halbiert und umfangreiche Verschlechterungen bei der Besteuerung der sonstigen Bezüge der Arbeitnehmer:innen eingeführt (dies betrifft Urlaubsentschädigungen, Nachzahlungen, Vergleichszahlungen, Kündigungentschädigungen, Pensionsabfindungen, Zahlungen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Fall des Konkurses des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin).

Bei den Unternehmenssteuern wurde z. B. der Investitionsfreibetrag abgeschafft, die Bildung von Rückstellungen eingeschränkt und die Abschreibungs-

6 Steuerquoten, Abgabenquoten und Steuerstrukturen

dauer für Gebäude verlängert. Insgesamt sind die Mehreinnahmen aus den Abgabenerhöhungen im Jahr 2001 auf rd. 2,2 Mrd. € bzw. etwas mehr als 1 % des BIP geschätzt worden. Dass die Steuerquote im Jahr 2001 um mehr als diesen Wert gestiegen ist, ist zum Großteil auf die in diesem Jahr neu eingeführte Anspruchsverzinsung und die daraus resultierenden Zahlungsverzögerungen zurückzuführen. Mit der Steuerreform 2004/05 fiel die Steuerquote auf 27,7 % und blieb auf diesem Niveau auch noch in den Folgejahren. Die Auswirkungen der Steuerreform 2016 werden großteils erst zukünftig strukturell ersichtlich sein. Das Kernstück dieser Steuerreform bildet die Änderung des Einkommensteuertarifs im Umfang von 4,9 Mrd. Euro.

Abgabenquote

Werden neben den Steuern auch die Sozialversicherungsbeiträge in die Betrachtung mit einbezogen, ergibt sich ein ähnlicher Verlauf wie bei der Steuerquote: Seit 1967 ist die Abgabenquote in Österreich um 7,9 Prozentpunkte gestiegen, und zwar von 34,2 % auf 42,1 % im Jahr 2020.

- » Insgesamt hat der öffentliche Sektor in Österreich 2020 184,2 Mrd. € an Abgaben eingenommen, das sind 42,1 % des BIP. Im OECD-Vergleich von 2020 hatten fünf Länder, nämlich Frankreich, Dänemark, Belgien, Schweden und Italien eine höhere Abgabenquote als Österreich. Die durchschnittliche Abgabenquote der EU-Länder lag 2020 bei 41,3 %, im EURO-Raum bei 41,7 Prozent.
- » Auch bei der Abgabenquote ist der internationale Vergleich nicht ganz unproblematisch. Die niedrige Abgabenquote beispielsweise der Schweiz ist dadurch bedingt, dass die Pensionsversicherung nicht durch Sozialversicherungsbeiträge, sondern durch (größtenteils ebenfalls verpflichtende) Pensionskassenbeiträge finanziert wird. Während es dem/der Einzelnen gleichgültig ist, auf Grund welcher Rechtsnorm das frei verfügbare Einkommen geschmälert wird, macht es statistisch sehr wohl einen Unterschied. Pensionskassenbeiträge gelten in der Schweiz als Beiträge des privaten Rechts und werden nicht als Abgaben bewertet.



Quelle: OECD 2021.

- » Die Abgabenquote der USA drückt dagegen tatsächlich eine niedrigere Steuerbelastung und damit auch ein niedrigeres Niveau an Sozialleistungen aus. Das bedeutet nicht unbedingt, dass ein Haushalt in den USA wesentlich mehr Mittel zur Befriedigung privater Bedürfnisse zur Verfügung hat – auch dort muss für Krankheitskosten, Ausbildung, Pension etc. vorgesorgt werden. Da diese Leistungen privat finanziert werden, sind sie wesentlich ungleicher verteilt als in Europa.

Die Abgabenquote ist eine volkswirtschaftliche Kennzahl, die die Summe aus Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen als Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts (BIP) darstellt. Will man einen internationalen Vergleich anstellen, ist in der Regel die Abgabenquote aussagekräftiger als eine reine Steuerquote, da einige Staaten ihre Ausgaben für soziale Sicherheit (Unfall, Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit) ausschließlich über Steuern, andere dagegen in unterschiedlicher Zusammensetzung über Sozialversicherungsbeiträge und Steuermittel finanzieren.

Die österreichische Steuerstruktur im internationalen Vergleich 2019 (Abgabenkategorien jeweils in Prozent des BIP)

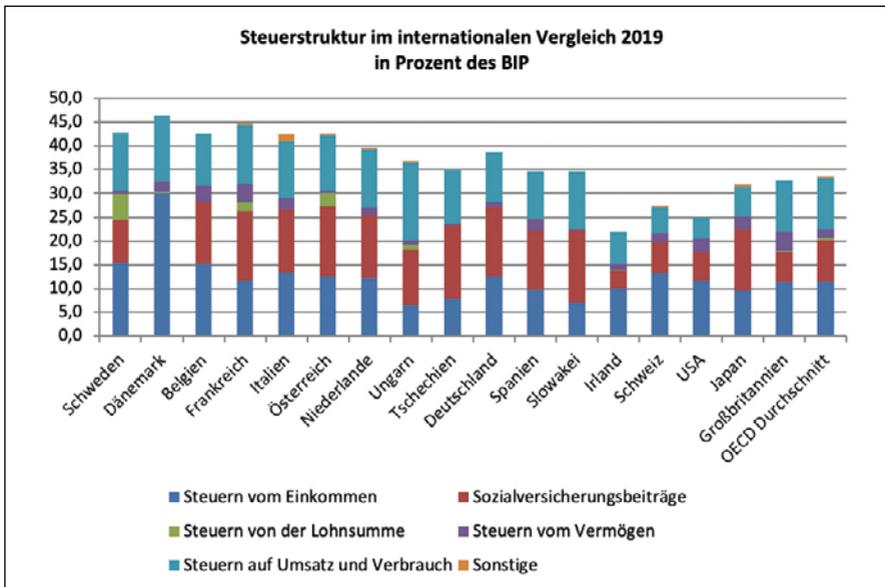
	Steuern vom Einkommen	Sozialversicherungsbeiträge	Steuern von der Lohnsumme	Steuern vom Vermögen	Steuern auf Umsatz und Verbrauch	Sonstige	Summe
Schweden	15,3	9,2	5,3	0,9	12,1	0,0	42,8
Dänemark	30,1	0,0	0,3	2,0	14,1	0,0	46,5
Belgien	15,1	13,2	0,0	3,4	11,0	0,0	42,7
Frankreich	11,5	14,8	1,8	3,9	12,4	0,5	44,9
Italien	13,4	13,3	0,0	2,4	12,0	1,4	42,5
Österreich	12,5	14,9	2,7	0,5	11,7	0,2	42,5
Niederlande	12,2	13,4	0,0	1,5	12,1	0,1	39,3
Ungarn	6,5	11,7	1,0	0,9	16,3	0,1	36,5
Tschechien	7,9	15,4	0,0	0,4	11,1	0,0	34,8
Deutschland	12,6	14,6	0,0	1,1	10,3	0,0	38,6
Spanien	9,9	12,3	0,0	2,5	10,0	0,0	34,7
Slowakei	7,1	15,0	0,0	0,4	12,1	0,0	34,6
Irland	10,0	3,7	0,2	1,2	6,8	0,0	21,9
Schweiz	13,2	6,5	0,0	2,1	5,4	0,1	27,3
USA	11,6	6,1	0,0	2,9	4,4	0,0	25,0
Japan	9,7	12,9	0,0	2,6	6,2	0,1	31,5
Großbritannien	11,3	6,5	0,1	4,1	10,7	0,0	32,7
OECD Durchschnitt	11,3	8,9	0,5	1,8	10,8	0,2	33,5

Quelle: OECD 2021.

Die österreichische Steuerstruktur im internationalen Vergleich 2019

6.3

Die tabellarische und grafische Übersicht zeigt die Steuerstrukturen im internationalen Vergleich. Deutlich sichtbar ist die unterschiedliche Finanzierung des Sozialsystems über Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge. Dänemark beispielsweise finanziert sein Sozialsystem fast ausschließlich über Steuern, daher ist die Einkommensteuerquote mehr als doppelt so hoch wie im EU-Durchschnitt und auch die Umsatzsteuerquote ist auffallend hoch, die Sozialversicherungsbeiträge dagegen belaufen sich auf 0 % des BIP.



Quelle: OECD 2021.

In Österreich haben die Steuern vom Umsatz und Verbrauch einen gleich hohen Anteil wie die Steuern vom Einkommen. Die Steuern vom Vermögen (Vermögensteuer, Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer etc.) sind besonders schwach ausgebaut. Auffällig ist weiters Österreichs Spitzenposition bei den Steuern von der Lohnsumme, die den Einsatz von Arbeitskräften verteuern (Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Kommunalsteuer, Wohnbauförderungsbeitrag).

7 Steuern als Instrument der Umverteilung

In den 1960-er und frühen 1970-er Jahren, als die Wirtschaft hohe Wachstumsraten aufwies, wurden Fragen der Einkommensverteilung kaum thematisiert. Seit sich dieser Prozess deutlich verlangsamt hat, haben sich auch die Einkommensunterschiede in unserer Volkswirtschaft vergrößert. Auch die ohnehin schon sehr ungleiche Verteilung des Vermögens hat sich weiter verstärkt, was vor allem auf die starke Zunahme der Vermögenseinkommen in den achtziger Jahren zurückzuführen ist.

In der **WIFO-Studie „Umverteilung durch den Staat in Österreich“** wurde untersucht, ob bzw. in welchem Ausmaß das österreichische Steuersystem zu einer gerechteren und gleichmäßigeren Verteilung beiträgt.

Die Ergebnisse zeigen, dass in Österreich sehr wohl durch die öffentlichen Ausgaben (für Transferleistungen, Schulbildung, Familienförderung, Gesundheitsversorgung etc.) in erheblichem Ausmaß umverteilt wird. Die öffentlichen Abgaben dagegen wirken im Großen und Ganzen proportional bzw. kaum umverteilend.

Welche Verteilungswirkung eine Steuer hat, hängt unter anderem von den Anpassungsreaktionen der Steuerzahler:innen ab. Oft wird diejenige Person, die die Steuer an den Fiskus abzuliefern hat, auch diejenige sein, die die Steuerlast zu tragen hat. Im Allgemeinen wird diese Wirkung den Einkommen- und Vermögensteuern zugeschrieben. Diese Steuern, bei denen Steuerzahler:in und Steuerträger:in identisch sind, bezeichnet man als **direkte Steuern**.

Steuern, die eine Weitergabe der Zahllast ermöglichen, werden auf andere Steuerzahler:innen **überwälzt**. Ein/e Unternehmer:in kann beispielsweise versuchen, die Verringerung des Gewinns durch die Steuerzahlung zu kompensieren, indem er/sie die Preise für die Güter anhebt oder die Produktionskosten senkt. Dadurch

Von Arbeitnehmervertreter:innen werden im Zuge von Steuerreformdiskussionen daher Maßnahmen gefordert, die vor allem kleine und mittlere Einkommen entlasten bzw. große Vermögensübergänge einen höheren Beitrag leisten, um so eine gerechtere und gleichmäßigere Verteilung zu fördern.

wird die **Steuerlast über höhere Preise auf die Konsument:innen oder über Lohnsenkungen auf die Arbeitnehmer:innen** überwält. Ist das Unternehmen starker Konkurrenz ausgesetzt, wird die Überwälzung auf die Konsument:innen weitaus schwieriger sein als in einer Monopolstellung, in der das Unternehmen Einfluss auf die Preise hat. In Verteilungsstudien wird meist davon ausgegangen, dass Umsatz- und Verbrauchsteuern überwält werden können und daher die Verbraucher:innen die Steuerlast tragen. Man nennt diese Steuern **indirekte Steuern**.

Welche Verteilungswirkungen haben Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuern, Umsatz- und Verbrauchsteuern sowie die Vermögenssteuern?

» **Die Sozialversicherungsbeiträge wirken regressiv**

Die Sozialversicherungsbeiträge bilden zusammen mit den übrigen Dienstnehmerabgaben (Kammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag) für die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer:innen den größten Abzug auf der Lohnabrechnung. Sie betragen 2023 für Angestellte und Arbeiter:innen 18,12 % des Bruttobezuges. Für diese Beiträge gibt es allerdings eine Höchstgrenze – sie können nicht mehr als 18,12 % der Höchstbeitragsgrundlage (2023: 5.850 €) betragen.¹

Für Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage sinkt daher die relative Belastung durch den Sozialversicherungsbeitrag, denn der konstant bleibende Betrag macht einen immer kleiner werdenden Anteil des Bruttoeinkommens aus. Die Sozialversicherungsbeiträge haben daher eine regressive Wirkung, Spitzenverdiener:innen werden relativ weniger belastet als Bezieher:innen niedriger oder durchschnittlicher Einkommen. Dieser Zusammenhang wird durch die folgende Grafik ersichtlich, die die SV-Beiträge in Prozent des Bruttoeinkommens darstellt.

¹ Für Einkommen bis monatlich € 1.828,- betragen die SV-Beiträge 15,12 %, bis €1.994,- 16,12 % und für Einkommen bis € 2.161,- werden 17,12 % abgezogen. Ab € 2.162,- brutto monatlich bis zur Höchstbeitragsgrundlage wird der volle SV-Beitrag abgezogen (Stand 2022).

Steuern als Instrument der Umverteilung

7



» Die Lohnsteuer wirkt progressiv

Die Lohnsteuer ist die progressivste Einkommensquelle des Staates. Mit steigendem Einkommen nimmt die relative Lohnsteuerbelastung zu, d. h., Spitzenverdiener:innen wird ein prozentuell höherer Anteil ihres Einkommens an Lohnsteuer abgezogen als Bezieher:innen niedriger Einkommen.

Im Zuge der Steuerreform 1988 wurden zwar die Steuersätze der einzelnen Tarifstufen gesenkt, gleichzeitig aber auch die steuersparenden Gestaltungsmöglichkeiten (z. B. Sonderausgabenfreibeträge) stark eingeschränkt. Diese Maßnahme hat vor allem Bezieher:innen höherer Einkommen getroffen, da diese Freibeträge für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung etc. auf Grund fehlender Informationen und vor allem mangelnder finanzieller Möglichkeiten von Bezieher:innen niedriger Einkommen viel weniger in Anspruch genommen werden. Im Zuge der zweiten Etappe der Steuerreform 1993 wurden die Steuerabsetzbeträge erhöht (Abzüge von der Steuerschuld, die für alle Steuerpflichtigen gleich hoch sind). Durch eine derartige Maßnahme wird die Lohnsteuer progressiver, da ein für alle gleich hoher Abzug von der Steuerschuld bei einem niedrigen Einkommen eine relativ größere Erleichte-

nung darstellt als bei einem hohen Einkommen. Im Zuge des Sparpaketes 1996 wurde dieser Absetzbetrag für mittlere und höhere Einkommen verringert und die Abschreibungsmöglichkeiten für Sonderausgaben (für höhere Einkommen) eingeschränkt. Mit dem Sparpaket 2001 wurde wieder von der Möglichkeit der Einschränkung der Absetzbeträge für mittlere Einkommen Gebrauch gemacht. Alle angeführten Maßnahmen haben dazu geführt, dass der Progressionsgrad der Lohnsteuer in den letzten zehn Jahren gestiegen ist. Auch der Steuertarif 2005 führte zu einer generell stärkeren Progression, vor allem im unteren bzw. mittleren Einkommensbereich. Die Steuerreform 2016 hatte ihren Schwerpunkt auf einer umfassenden Tarifreform im Umfang von knapp 5 Mrd Euro. Durch die Senkung des Eingangssteuersatzes auf 25 % (von 36,5 %) und die Erweiterung auf sechs Tarifstufen konnte der untere bis mittlere Einkommensbereich stärker entlastet werden. Insbesondere der Einkommensbereich unter € 11.000,- wurde durch die kräftige Anhebung der Negativsteuer auf € 400,- deutlich gestärkt. Die Tarifreformen 2021 bis 2023 wirken durch die Senkung der unteren Steuersätze und der weiteren Anhebung der Negativsteuer bis € 1.150,- jährlich im unteren Einkommensbereich verstärkt.

Da sich die regressive Wirkung der Sozialversicherungsbeiträge und die progressive Wirkung der Lohnsteuer zum Teil aufheben, ist in Summe die umverteilende Wirkung der Abgaben zwar in den achtziger und neunziger Jahren leicht gestiegen, aber insgesamt nur schwach ausgeprägt. Laut WIFO-Studie konnte die Vergrößerung der Einkommensunterschiede durch die leichte Zunahme der Progression des Steuersystems nicht ausgeglichen werden, sodass die Nettoverteilung der Einkommen ungleicher wurde.

» **Kapitalertrags- und Vermögensbesteuerung**

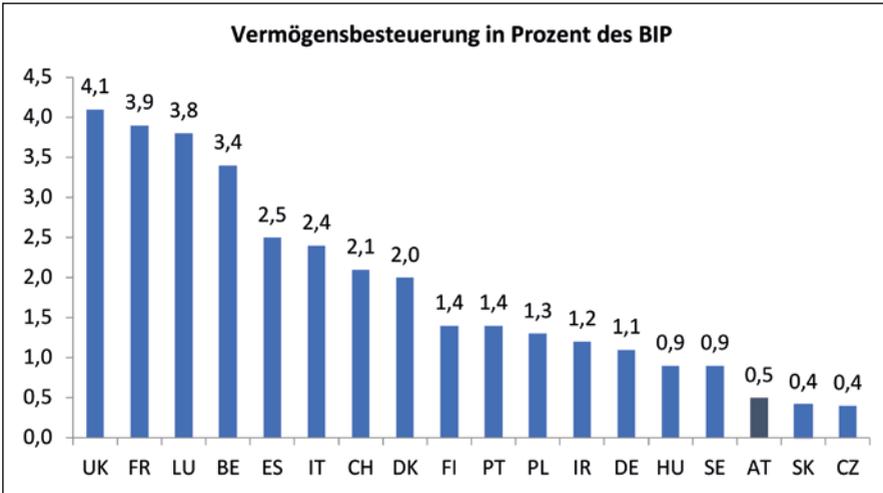
Kapitalerträge (Sparzinsen, Anleiherträge, Dividenden etc.) waren im Rahmen der Einkommensteuer immer steuerpflichtig, wurden aber durch die Möglichkeit der anonymen Veranlagung nur in geringem Umfang erklärt bzw. wurden sie hinterzogen. Als in den achtziger Jahren die Finanzanlagen hohe Erträge abwarfen, während die übrigen Einkommen eher stagnierten und die öffentlichen Budgets mit immer größeren Defiziten zu kämpfen hatten, wurde der Fiskus auf die kaum zu rechtfertigende steuerliche Schonung dieser Nicht-Arbeitsein-

7 Steuern als Instrument der Umverteilung

kommen aufmerksam. Vor dem Hintergrund, dass das Geldvermögen bzw. die Kapitalerträge ungleicher verteilt sind als die Lohneinkommen, also zum großen Teil den reichsten Bevölkerungsschichten zufließen, ist eine derartige faktische Steuerbefreiung umso bedenklicher. Die Sicherstellung der Besteuerung von Kapitalvermögen wurde mit der Abgeltungssteuer 1993 im Endbesteuerungsgesetz festgelegt. Von den Zinsen und Beteiligungserträgen werden nun 25 % bzw. 27 % KEST abgezogen, wodurch für Privatpersonen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Einkommensteuer abgegolten ist (nicht z. B. für eine AG oder GmbH). Bezieher:innen sehr niedriger Einkünfte haben die Möglichkeit, sich die KEST im Rahmen der Einkommensteuererklärung erstatten zu lassen. Durch die Möglichkeit der anonymen Veranlagung (bis zum Jahr 2000) war es aber äußerst schwierig, die Kapitalerträge steuerlich zu erfassen. In einer pragmatischen Art und Weise wurde zu Gunsten einer Vollerfassung auf eine gerechte und systematische Versteuerung verzichtet. Formal bedeutete die Endbesteuerung der Kapitalerträge mit 25 % eine Begünstigung im Vergleich zu den Arbeitseinkommen, wo der Spitzensteuersatz bei 50 % lag.

Seit der Steuerreform 2016 beträgt der Spitzensteuersatz 55 % und die KEST 27,5 % mit Ausnahme der KEST auf Zinsen für Girokonten und Spareinlagen, für die weiterhin 25 % eingehoben werden. Problematisch war auch die Bestimmung, dass mit der KEST die Erbschaftssteuer für Sparbücher oder Anleihen abgegolten war. Dadurch war das Vererben von Sparbüchern oder Anleihen steuerfrei, dagegen beispielsweise das Vererben von Betrieben oder Grundstücken steuerpflichtig. Statt die Erbschaftssteuer zu reformieren, wurde sie mit 1.8.2008 gänzlich abgeschafft. Dennoch muss betont werden, dass seit Einführung der KEST die Versteuerung von Kapitalerträgen aus der Bedeutungslosigkeit herausgekommen ist und 2017 ein Volumen von 1 Mrd. € (KESt auf Zinsen) bzw. 1,7 Mrd. € (Beteiligungserträge) erreicht hat.

Die Vermögensbesteuerung spielte in Österreich von Anfang an eine geringe Rolle. Dass die allgemeine Vermögensteuer im Zuge der Steuerreform 1993/94 ersatzlos abgeschafft wurde, ist im Hinblick auf die Verteilungswirkungen des Steuersystems kritisch zu beurteilen, da dadurch der Progressionsgrad weiter



Quelle: OECD 2021

reduziert wurde. In diesem Sinne ist auch die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verteilungspolitisch als Rückschritt zu bewerten.

» **Umsatz- und Verbrauchsteuern wirken regressiv**

Ärmere Bevölkerungsschichten müssen ihr Einkommen entweder zur Gänze oder zum größten Teil für Konsumgüter bzw. ihren Lebensunterhalt ausgeben, während reichere Bevölkerungsschichten einen relativ größeren Anteil ihres Einkommens veranlagen können. Daher belasten Umsatz- und Verbrauchsteuern, die den Konsum besteuern, ärmere Bevölkerungsschichten im Verhältnis zu ihrem Einkommen stärker als reiche. Diese Steuern wirken regressiv, belasten also Klein- und Mittelverdiener:innen überproportional.

Zusammenfassung

Die regressiv wirkenden Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung machen rund ein Drittel des heimischen Abgabenaufkommens aus, im OECD-Durch-

7 Steuern als Instrument der Umverteilung

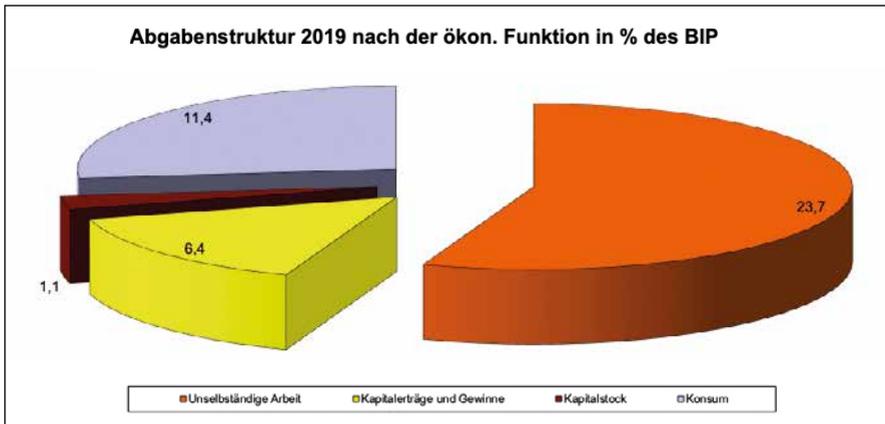
schnitt nur ein Viertel. Die Vermögensteuer wurde 1994 abgeschafft, die Grundsteuer hat im internationalen Vergleich eine sehr geringe Bedeutung. Die Lohnsteuer wirkt zwar eindeutig progressiv, die aufkommensstärkeren Umsatz- und Verbrauchsteuern jedoch regressiv. Die Verteilungswirkung unseres Abgabensystems ist daher im Großen und Ganzen insgesamt proportional, kaum progressiv. Die Schweiz, USA und Japan – Länder mit generell geringer Steuerbelastung und niedrigen Steuersätzen – haben durch einen markant höheren Anteil an Einkommens- und Ertragssteuern und hohen Vermögenssteueranteilen eine insgesamt progressivere Steuerstruktur.

Bei einer relativ hohen allgemeinen Steuerbelastung sind in Österreich Vermögen nur unterdurchschnittlich besteuert. Während im Durchschnitt der OECD direkte, progressiv wirkende Abgaben wie Einkommens- und Vermögenssteuern ein starkes Gewicht haben, haben in Österreich die indirekten, proportional oder regressiv wirkenden Steuern einen überdurchschnittlichen Anteil.

Verteilungswirkung des Steuersystems

Ein anderer Aspekt der Verteilungswirkung des Steuersystems ist die Verteilung der Steuerlast nach der ökonomischen Funktion. In einer Studie der Europäischen Kommission werden die Abgaben nach ökonomischen Kategorien wie Abgaben auf unselbstständige Arbeit, Abgaben auf Kapitalerträge und Gewinne, jene auf den Kapitalstock sowie auf den Konsum gruppiert und nach dem jeweiligen Anteil am BIP dargestellt.

Anhand dieser Darstellung ist die überragende Bedeutung der Abgaben auf Arbeit für die öffentlichen Budgets zu erkennen, da etwas mehr als die Hälfte des gesamten Abgabenaufkommens auf diese Kategorie entfällt.



Quelle: Taxation Trends in the European Union, 2021.

Eine weitere interessante Fragestellung ist die nach der effektiven durchschnittlichen Belastung verschiedener wirtschaftlicher Einkommen bzw. der Einkommensverwendung. In diesem Fall werden die Abgaben, die auf die wirtschaftlichen Kategorien Arbeit, Kapital und Konsum entfallen, den entsprechenden Einkommen aus Arbeit bzw. Kapital sowie den Konsumausgaben gegenübergestellt.

7 Steuern als Instrument der Umverteilung

Bei der **impliziten Abgabenquote auf Kapital** werden Steuern auf Gewinne, selbstständige Einkünfte und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Steuern für Vermietung und Verpachtung, Steuern auf Zinsen, Dividenden und sonstige Kapitalerträge privater Haushalte und auch die Steuern auf Vermögen und Vermögenstransaktionen den entsprechenden Einkommen aus Besitz und Unternehmen (Daten aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) gegenübergestellt. Der starke Anstieg der Abgabenquote auf Kapital in Österreich im Jahr 2001 ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Unternehmen hohe Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer leisteten, um die neu eingeführten Anspruchszinsen von Steuernachzahlungen zu vermeiden. Durch die Reformen 2004 und 2005 im Unternehmenssteuerbereich (begünstigte Besteuerung einbehaltener Gewinne bei der Einkommensteuer und Senkung des Körperschaftsteuersatzes) wäre eigentlich ein Rückgang dieser Quote zu erwarten gewesen. Aber aufgrund der massiv steigenden Gewinne ist das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer relativ konstant geblieben. Die impliziten Steuersätze auf Kapital beinhalten aufgrund ihrer Komplexität ein wesentliches methodisches Problem. Interpretationen sind mit Unsicherheiten behaftet, insofern als Überschneidungen von Kapitaleinkünften von Körperschaften bzw. Personunternehmen und privaten Haushalten nicht eindeutig abgrenzbar ist. Ebenso beinhalten Schätzungen nationaler und internationaler Beziehungen großen Unsicherheiten.

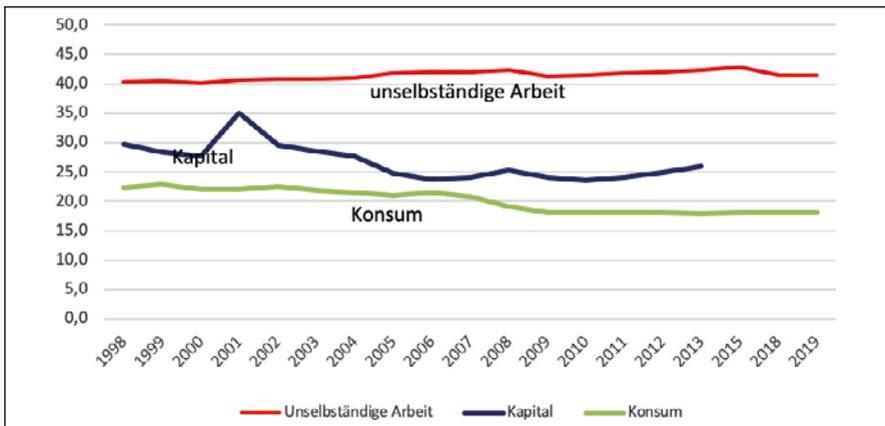
Der **implizite Steuersatz auf Arbeit** stellt die von den Löhnen und Gehältern eingehobene Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen für die ausbezahlten Löhne und Gehälter sowie die so genannten „payroll taxes“ (z. B. Kommunalsteuer, Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds etc.) den Arbeitseinkommen gegenüber (Lohn- und Gehaltssumme zuzügl. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und „payroll taxes“). In Österreich beträgt die implizite Abgabenquote auf Arbeit 41,5 % und liegt damit um 3,4 Prozentpunkte über dem europäischen Durchschnitt. Es handelt sich dabei um aggregierte Daten (insgesamt in der Volkswirtschaft erhobene Lohnabgaben bezogen auf Einkommen aus unselbstständiger Arbeit), die die durchschnittliche effektive Belastung der Arbeitseinkommen in der Volkswirtschaft darstellen. Natürlich werden die individuellen Abgabenbelastungen, abhängig

vom Familienstand und der Lohnhöhe, von dieser durchschnittlichen aggregierten Belastungsquote abweichen.

Die seit den 1970-er Jahren des vorigen Jahrhunderts stark gestiegene implizite Abgabenbelastung der unselbstständigen Arbeit scheint sich in den letzten Jahren auf dem sehr hohen Niveau stabilisiert zu haben, was auch dem europäischen Trend entspricht. Eine der Ursachen des starken Anstiegs in den letzten Jahrzehnten ist sicherlich der Ausbau öffentlicher Leistungen im Bereich der sozialen Sicherheit (Pensionen, Gesundheit etc.), der in erster Linie über die Anhebung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgte.

Eine weitere in Europa zu beobachtende Entwicklung ist der im Bereich der Gewinn- und Vermögensbesteuerung entstandene **Steuerwettbewerb**. Die hohe Mobilität des Kapitals erhöht den Druck zu Steuersenkungen in diesen Bereichen. Durch Steueranreize wird versucht, einen attraktiven Unternehmensstandort und Finanzplatz zu schaffen. Da aber die öffentlichen Aufgaben und Leistungen nicht zurückgenommen werden (können oder sollen), kommt es zu Umschichtungen und damit zu einer höheren Belastung der Löhne und Gehälter. Die Europäische Kommission weist seit Jahren auf die immense Abgabenbelastung des Faktors Arbeit und eine notwendige Rücknahme dieser Belastung hin.

Implizite Steuersätze in Österreich 1995–2019



Quelle: Taxation Trends in the European Union, 2021.

7 Steuern als Instrument der Umverteilung

Ein besonderes Problem im Zusammenhang mit der impliziten Abgabenbelastung der Löhne und Gehälter stellen in Österreich sicherlich die **lohnsummenabhängigen Abgaben („payroll taxes“)** dar (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum FLAF, Dienstgeberzuschlag für die Wirtschaftskammer).

Diese Abgaben werden einfachheitshalber auf die Lohn- und Gehaltssumme aufgeschlagen, obwohl alle Bevölkerungsschichten Anspruch auf Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbauförderung und kommunale Leistungen haben.

In den meisten anderen Ländern werden solche Leistungen aus dem allgemeinen Steuertopf finanziert. Die hohe Abgabenbelastung der Löhne und Gehälter wirkt beschäftigungshemmend bzw. werden in der Produktion weniger Arbeitskräfte und mehr Maschinen eingesetzt. In keinem anderen OECD-Staat sind diese Abgaben so hoch wie in Österreich.

Die Arbeitnehmer:innenvertretungen treten dafür ein, diese Abgaben deutlich zu senken und so den Einsatz von Arbeitskräften entsprechend abzubilden. Stattdessen soll eine **Abgabe** eingeführt werden, die an der gesamten Wertschöpfung bemessen wird. Nicht allein die Lohnsumme soll Anknüpfungspunkt für diverse Steuern sein, sondern zusätzlich auch andere Komponenten der Wertschöpfung wie Gewinne, Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen sowie Mieten und Pachten.

Eine Wertschöpfungsabgabe wird oft als „Maschinensteuer“ abgetan. Dies ist insofern unzutreffend, als zwar auch die Abschreibungen besteuert werden sollen, aber eben nicht nur diese. Es geht nicht um eine einseitige Belastung des Faktors Kapital oder des Faktors Arbeit, sondern um eine gleichmäßige Belastung aller Komponenten der Wertschöpfung.

Würden die Lohnsummensteuern durch eine Wertschöpfungsabgabe ersetzt, würden **arbeitsintensive Branchen entlastet, kapitalintensive Branchen belastet** werden (z. B. Energiewirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Wohnungswirtschaft), wobei es wohl angemessene Abfederungen geben müsste. Wirtschaftsforscher:innen gehen davon aus, dass dadurch mittelfristig die Beschäftigung von Arbeitskräften steigen wird.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT		
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts	
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich	
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht	
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht	
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe	
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-9	Unfallversicherung	
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung	
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates	
SR-14	Pflege und Betreuung	
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.		

ARBEITSRECHT		
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung	
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung	
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates	
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates	
AR-3	Arbeitsvertrag	
AR-4	Arbeitszeit	
AR-5	Urlaubsrecht	
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht	
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung	
AR-11	Betriebsvereinbarung	
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution	
AR-13	Berufsausbildung	
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht	
AR-15	Betriebspensionsrecht I	
AR-16	Betriebspensionsrecht II	
AR-18	Abfertigung neu	
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten	
AR-21	Atypische Beschäftigung	
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen	

GEWERKSCHAFTSKUNDE		
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung	GK-4 Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945	GK-5 Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute	GK-7 Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
		GK-8 Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB
		GK-9 Geschichte der Kollektivverträge

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

8 Glossar

Abgabenquote: Kennzahl, die die relative Belastung durch die öffentlichen Abgaben ausdrückt (Abgaben inkl. Sozialversicherungsbeiträge im Verhältnis zum BIP).

Absetzbeträge: Absetzbeträge mindern die Steuerschuld.

Durchschnittssteuersatz: Dividiert man den zu zahlenden Steuerbetrag durch den Bruttobezug oder die Steuerbemessungsgrundlage (je nach Fragestellung), ergibt sich der Durchschnittssteuersatz.

Einkommensteuer, analytische: Im Gegensatz zu einem synthetischen Einkommensteuersystem werden bei einer analytischen Einkommensteuer Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten unterschiedlich besteuert.

Einkommensteuer, synthetische: Im Gegensatz zur analytischen Einkommensteuer wird bei einem synthetischen Einkommensteuersystem das Einkommen unabhängig von Einkunftsart bzw. Einkunftsquelle besteuert.

Freibeträge: Freibeträge mindern die Steuerbemessungsgrundlage.

Grenzsteuersatz: Dividiert man die zusätzlich anfallende Steuer durch den zusätzlich verdienten Einkommensbetrag, erhält man den Grenzsteuersatz.

Haushaltsbesteuerung: Die Einkünfte von Personen, die zusammen in einem Haushalt leben, werden nicht getrennt voneinander, sondern gemeinsam versteuert.

Implizite Steuersätze: Bei der Bildung von impliziten Steuersätzen werden alle Steuern und Abgaben verschiedenen ökonomischen Kategorien zugeordnet, um die spezifische Steuerbelastung darzustellen. Z. B. implizite Steuerbelastung der unselbstständigen Arbeit: Abgaben in Zusammenhang mit unselbstständiger Arbeit, und zwar unabhängig davon, ob sie von dem/der Arbeitnehmer:in oder Arbeitgeber:in zu leisten sind, dividiert durch Bruttogehälter für unselbstständige Arbeit.

Individualbesteuerung: Die jeweiligen Einkünfte werden bei der steuerpflichtigen Person besteuert.

Kopfsteuer: Bei einer Kopfsteuer haben alle Bürger:innen den gleichen absoluten Betrag zu zahlen.

Leistungsfähigkeitsprinzip: Die Abgabenerhebung erfolgt nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Steuerpflichtigen.

Objektsteuer: Die persönlichen Verhältnisse des/der Steuerpflichtigen haben keinen Einfluss auf die Steuerhöhe (Gegensatz: Personensteuer, Subjektsteuer).

Personensteuer (Subjektsteuer): Die persönlichen Verhältnisse des/der Steuerpflichtigen haben Einfluss auf die Steuerhöhe (Gegensatz: Objektsteuer).

Progression: Ein progressiver Steuertarif zeichnet sich dadurch aus, dass mit steigender Bemessungsgrundlage der Durchschnittssteuersatz steigt.

Progression, kalte: Dabei handelt es sich um eine Lohnsteuererhöhung, die weder auf reale Einkommenserhöhungen noch auf Gesetzesänderungen zurückzuführen ist, sondern bei einem progressiven Steuertarif durch Inflation verursacht wird.

Quellenabzugsverfahren: Beim Quellenabzugsverfahren wird die Steuer für die steuerpflichtigen Einkünfte direkt an der Einkunftsquelle berechnet und für die Steuerpflichtigen an das Finanzamt überwiesen (z. B. vom/von der Arbeitgeber:in bei der Lohnsteuer; von der Bank, Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei der Kapitalertragsteuer).

Regression: Mit steigender Bemessungsgrundlage sinkt die durchschnittliche Belastung.

Steuern: Öffentliche Abgaben ohne rechtlichen Anspruch auf Gegenleistung.

8 Glossar

Steuer, direkte: Steuerzahler:in und Steuerträger:in (die Person, die die Steuer wirtschaftlich trägt) sind ident. Die Steuerlast kann nicht überwältzt werden.

Steuer, indirekte: Steuerzahler:in und Steuerträger:in (die Person, die die Steuer wirtschaftlich trägt) sind nicht ident. Die Steuerlast kann überwältzt werden.

Steuergegenstand (Steuerobjekt): Die Sache, die Geldsumme, die wirtschaftliche oder rechtliche Handlung, an die die Besteuerung im konkreten Fall anknüpft.

Steuerquoten: Kennzahlen, die die relative Belastung durch die Besteuerung darstellen (z. B. Steuern dividiert durch BIP; Lohnsteuer dividiert durch Lohn- und Gehaltssumme etc.).

Steuertarif: Der Steuertarif gibt an, wie sich ausgehend von der Bemessungsgrundlage die Steuerschuld berechnet.

Steuerüberwälzung: Die Weitergabe der Steuerbelastung durch Steuerpflichtige an andere wird als Prozess der Steuerüberwälzung bezeichnet. Der Prozess funktioniert etwa durch Erhöhung der Preise an die Nachfrager:innen (Vorwälzung), oder an Arbeitnehmer:innen durch Herabsetzung der Löhne und Gehälter bzw. an Lieferant:innen durch Herabsetzung der Preise für Vorwälzung (Rückwälzung).

Veranlagungsverfahren: Im Gegensatz zum Quellenabzugsverfahren werden beim Veranlagungsverfahren die steuerpflichtigen Einkünfte vom/von der Steuerpflichtigen selbst dem Finanzamt mittels Steuererklärung mitgeteilt. Die Steuer wird von der Behörde berechnet und durch einen Bescheid vorgeschrieben.

Autor:in

Mag.^a Gertraud Lunzer,

Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien,

Abteilung Steuerrecht

VÖGB/AK-SKRIPTEN

Die Skripten sind eine Alternative und Ergänzung zum VÖGB/AK-Bildungsangebot und werden von ExpertInnen verfasst, didaktisch aufbereitet und laufend aktualisiert.

UNSERE SKRIPTEN UMFASSEN FOLGENDE THEMEN:

- › Arbeitsrecht
- › Sozialrecht
- › Gewerkschaftskunde
- › Praktische Gewerkschaftsarbeit
- › Internationale Gewerkschaftsbewegung
- › Wirtschaft
- › Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung
- › Politik und Zeitgeschehen
- › Soziale Kompetenz
- › Humanisierung – Technologie – Umwelt
- › Öffentlichkeitsarbeit

SIE SIND GEEIGNET FÜR:

- › Seminare
- › ReferentInnen
- › Alle, die an gewerkschaftlichen Themen interessiert sind.

Nähere Infos und
kostenlose Bestellung:
www.voegb.at/skripten
E-Mail: skripten@oegb.at
Adresse:
Johann-Böhm-Platz 1,
1020 Wien
Tel.: 01/534 44-39244



Die Skripten gibt es hier zum Download:



www.voegb.at/skripten

Lesempfehlung:
Reihe Zeitgeschichte und Politik

